

Die strafrechtliche Verantwortung bei Arbeitsunfällen im System der Arbeitssicherheit

suvapro

Sicher arbeiten

Wann liegt nach einem Arbeitsunfall ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vor? Wer steht vor dem Strafrichter in der Verantwortung, wenn Regeln der Sicherheit nicht beachtet wurden? Mit welchen Sanktionen ist zu rechnen?

Antworten finden Sie in dieser Publikation. Sie zeigt anhand von Gerichtsurteilen¹ auf, welche zentrale Rolle die Führungskräfte im «System Arbeitssicherheit» innehaben. Auch die Eigenverantwortung der ausführenden Arbeitnehmer² wird thematisiert. Die Publikation ist eine Grundlagenarbeit. Sie spricht Sicherheitsfachleute und juristisch interessierte Führungskräfte an und kann auch den Strafverfolgungsbehörden dienlich sein.

¹ Es handelt sich fast ausnahmslos um Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts, Stand September 2015. In den folgenden Kapiteln und in [Anhang 3](#) verweisen kurze Auszüge auf die einschlägige Rechtsprechung. Bei Bedarf ist es unerlässlich, den Urteilstext im Original unter der in der Fussnote angegebenen Referenz auf der Homepage des Bundesgerichts zu konsultieren unter www.bger.ch/jurisdiction-recht.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation generell auf geschlechtergerechtes Formulieren verzichtet.

1	Das «System Arbeitssicherheit»	4
1.1	Unfälle sind keine Zufälle	4
1.2	Warum braucht ein Betrieb ein Sicherheitssystem?	4
1.3	Gefahren ermitteln und risikogerechte Massnahmen treffen	4
1.4	Was bedeutet das System Arbeitssicherheit im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortung?	5
1.5	Wie steht es um die Eigenverantwortung des Unfallopfers?	7

2	Beispiel eines typischen Arbeitsunfalls (Gerüstbau)	8
2.1	Sachverhalt	8
2.2	Strafrechtliche Konsequenzen	9
2.3	Strafrechtlicher Vorwurf zulasten des Bauleiters	9
2.4	Anmerkungen aus Sicht der Unfallverhütung	10

3	Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung bei Arbeitsunfällen	11
3.1	Die spezielle Problematik	11
3.2	Verletzung der Sorgfaltspflicht als strafbares Verschulden	12
3.3	Vorhersehbarkeit eines Unfalles	13
3.4	Kausalzusammenhang zwischen einem Tun/Unterlassen und dem Unfall	13
3.5	Strafbare Unterlassung bei einer Garantenpflicht	15
3.6	Die Mitschuld anderer mindert das eigene Unrecht nicht	16
3.7	Vertrauen ist gut – Kontrolle ist nötig	17

4	Strafrechtliche Verantwortung des Managements für die Sicherheit im Betrieb	18
4.1	Generelle Verantwortung des Managements für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften	18
4.2	Garantenstellung des Managements bei einem Unfall	19

5	Garantenstellung des Kaders mit Führungsaufgaben	21
----------	---	-----------

6	Strafrechtliche Verantwortung von Sicherheitsbeauftragten	22
6.1	Der Begriff «Sicherheitsverantwortliche»	22
6.2	Der Begriff «Sicherheitsbeauftragte»	22
6.3	Die strafrechtliche Verantwortung der Sicherheitsbeauftragten	22
6.4	Pflichtenheft erstellen!	22

7	Strafrechtliche Verantwortung bei der Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. mit Subunternehmern oder ARGEs)	24
----------	--	-----------

8	Strafrechtliche Unternehmenshaftung gemäss Art. 102 StGB	26
----------	---	-----------

Anhang 1: Die wichtigsten strafrechtlich relevanten Tatbestände bei Arbeitsunfällen	28
--	-----------

Anhang 2: Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers für die Arbeitssicherheit	30
--	-----------

Anhang 3: Weitere einschlägige Urteile des Bundesgerichts (Zusammenfassungen)	32
--	-----------

1 Das «System Arbeitssicherheit»

Organisation – Delegation – Kompetenzen – Kontrolle

1.1 Unfälle sind keine Zufälle

Der Gesetzgeber und die richterlichen Behörden gehen davon aus, dass Arbeitssicherheit weitgehend planbar ist. Denn Arbeitsunfälle³ sind bei sorgfältiger Analyse des Geschehens selten bloss dem Zufall, einer vermeintlichen Verkettung unglücklicher Umstände oder ausschliesslich der Eigenverantwortung des Opfers zuzuschreiben. Vielmehr sind Arbeitsunfälle meistens die Folge eines ungenügend durchdachten Zusammenspiels von Ausführenden und Personen mit Führungsverantwortung oder Weisungsbefugnis. Aus diesem Grund geben wir in dieser Broschüre an erster Stelle einen Überblick über die Eckwerte eines betrieblichen Sicherheitssystems. Diese sind begleitend sowohl für die Sicherheitsverantwortlichen aller Stufen als auch für die Strafverfolgungsbehörden, die einen Arbeitsunfall aus strafrechtlicher Sicht zu beurteilen haben.

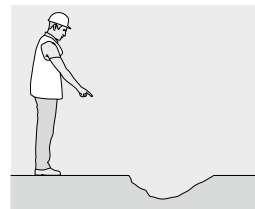
1.2 Warum braucht ein Betrieb ein Sicherheitssystem?

Die Arbeitgeber haben gemäss Gesetz (OR, UVG, ArG⁴) in ihren Betrieben alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu treffen. Die Ausführungsverordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV⁵) präzisiert, dass die Arbeitgeber die in ihren Unternehmen auftretenden Gefahren regelmässig zu ermitteln und die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik zu treffen haben (vgl. Art. 3 ff. und 11a ff. VUV). Dazu gehören auch klar geregelte Abläufe, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen. Gefordert ist damit eine **systemorientierte Prävention**, die über die Betrachtung einer einzelnen Arbeitsplatzsituation und die Behebung einzel-

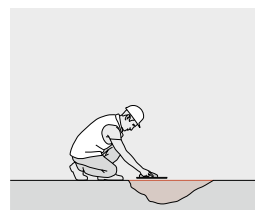
ner Mängel hinausgeht, die sich nach Unfällen oder sonstigen Vorkommnissen zeigen. Sie hat zum Ziel, die möglichen Gefährdungen im gesamten Unternehmen vorausschauend zu erkennen und nachhaltig zu eliminieren oder auf ein akzeptables Mass zu reduzieren.

Die Erfahrung zeigt, dass ein den betrieblichen Verhältnissen angepasstes und auch gelebtes **Sicherheitssystem** nachhaltig den gesetzlich geforderten Schutz von Leib und Leben gewährleistet. Das Sicherheitssystem hilft Arbeitgebern wie auch Arbeitnehmern, die mit ihrer Funktion verbundene Verantwortung effektiv wahrzunehmen und die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz kontinuierlich zu verbessern⁶.

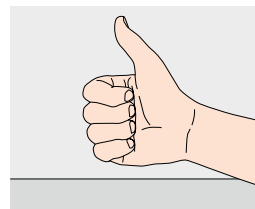
1.3 Gefahren ermitteln und risikogerechte Massnahmen treffen



Gefahren ermitteln



Massnahmen treffen



Do it!

1 Die Gefahrenermittlung und das Treffen von Massnahmen sind der Dreh- und Angelpunkt eines Sicherheitssystems.

Die **umfassende Gefahrenermittlung** ist der Dreh- und Angelpunkt eines Sicherheitssystems⁷. Jeder Verantwortliche in einem Arbeitsprozess mit Führungsaufgabe muss sich stufengerecht und wiederkehrend etwa folgende Fragen stellen:

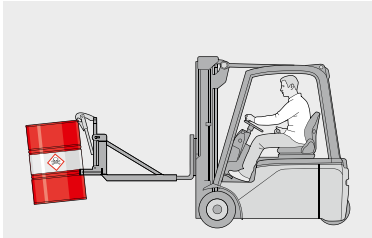
³ Wo von Unfällen die Rede ist, sind die zahlreichen Straftatbestände, bei denen nur schon eine Gefährdung ausreicht (siehe Liste in [Anhang 1](#); sog. Gefährdungsdelikte), in analoger Weise mitbedacht.

⁴ vgl. die Links zu den entsprechenden Gesetzestexten im [Anhang 2](#)

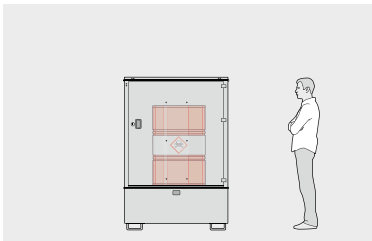
⁵ vgl. die Links zu den entsprechenden Verordnungstexten im [Anhang 2](#)

⁶ grundlegend dazu: Die 10 Elemente für sichere und gesunde Arbeitsplätze, in: Suva-Broschüre 88057: Sicherheit und Gesundheitsschutz: Wo stehen wir?; www.suva.ch/waswo/88057; Dieses und alle weiteren erwähnten Hilfsmittel finden sich unter www.suva.ch/asa/sicherheitssystem

⁷ vgl. Suva-Broschüre Nr. 67000: Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung mit Checklisten; www.suva.ch/waswo/67000, oder Nr. 66105: Kennen sie das Gefahrenpotenzial im Betrieb?; www.suva.ch/waswo/66105



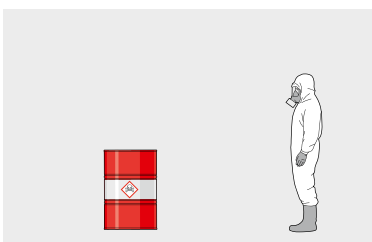
Gefahr beseitigen
oder durch weniger
gefährliches Verfahren
ersetzen (Substitution)



Technische Massnah-
men, z. B. Abschirmen
der Gefahr



Organisatorische
Schutzmassnahmen



Schutz der Person
(PSA)

2 Risikogerechte Massnahmen treffen – in der abgebildeten Reihenfolge.

- Welche Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bringt die Geschäftstätigkeit mit sich?
- Wie relevant sind diese Risiken?
- Wer könnte davon betroffen sein?
- Ist für besondere Gefahren der Beizug eines Spezialisten der Arbeitssicherheit oder eines Arbeitsarztes erforderlich?⁸

⁸ Siehe dazu die EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie; www.suva.ch/waswo/6508)

⁹ Siehe dazu: Die Sicherheit organisieren – eine zentrale Aufgabe für jedes Unternehmen; www.suva.ch/waswo/66101

Nach der Gefahrenermittlung sind **risikogerechte Massnahmen** zu treffen und zu dokumentieren. Gefährdungen sind primär mittels Substitution zu eliminieren, allenfalls durch technische Massnahmen auf ein verträgliches Mass zu reduzieren. Wo dies nicht oder nur beschränkt möglich ist, sind organisatorische Massnahmen⁹ erforderlich, um Prozesse mit einer klaren Strukturierung der Abläufe, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten risikoarm zu gestalten. Dazu gehört die Information der Arbeitnehmer über die Risiken am Arbeitsplatz und deren Anleitung zu sicherem Verhalten. An letzter Stelle stehen personenbezogene Massnahmen, beispielsweise die unmissverständliche Verpflichtung, die Persönliche Schutzausrüstung zu benutzen oder Sicherheitsregeln unter allen Umständen einzuhalten.

Massnahmen, die das Verhalten beeinflussen sollen, stellen in keinem Fall einen tauglichen Ersatz für machbare technisch-organisatorische Vorkehren dar, weil der arbeitende Mensch unter dem Einfluss von Arbeitsdruck, Stress, momentaner Verfassung, Gewohnheit usw. erfahrungsgemäss das unzuverlässigste Glied in der Kette der Unfallverhütung darstellt. Deshalb ist es unumgänglich, dass die Vorgesetzten stetig kontrollieren, ob personenbezogene Massnahmen eingehalten werden, und diese konsequent durchsetzen.

Wichtig: Gefahrenermittlung und Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen sind ein laufender Prozess. Was heute richtig ist, kann morgen ungenügend sein.

1.4 Was bedeutet das System Arbeitssicherheit im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortung?

Arbeitsunfälle – eingeschlossen ernsthafte Zwischenfälle, die noch einmal glimpflich ausgegangen sind – stellen das System Arbeitssicherheit eines Betriebes in Frage. War die Gefahrenermittlung unvollständig? Wurden die vorgesehenen Massnahmen zu wenig konsequent umgesetzt? Fehlte es an gegenseitigen Absprachen oder an klaren Kompetenzzuweisungen? Welche Verbesserungen drängen sich auf?

Solche Überlegungen haben auch Einfluss auf die **sachgerechte Zuordnung der strafrechtlichen Verantwortung** nach Arbeitsunfällen. Auch hier ist die **Systemfrage** zu stellen, die lautet:

Ist das Geschehen bloss einer momentanen Ungeschicklichkeit der unmittelbar Beteiligten zuzuschreiben, oder ist es nicht vielmehr (auch) Ausdruck eines weiter reichenden Führungs- oder Kompetenzdefizites?

Es ist zugegebenermassen schwierig, die bloss mittelbare Verantwortung für ein Geschehen auf mehreren Führungsebenen zu erfassen, weil mit Hypothesen gearbeitet werden muss («Hätte der Vorfall vermieden werden können, wenn ...?»). Es wäre indessen gegenüber dem Opfer und anderen direkt Beteiligten ungerade, das Augenmerk vorschnell oder der Einfachheit halber auf die unterste Führungs- oder Kompetenzebene zu beschränken, denn Arbeitssicherheit ist wie gesehen planbar und primär eine Führungsaufgabe, die von der obersten Hierarchie gesteuert werden muss.

Damit rückt präventions- und strafrechtlich der Aspekt der **Führung** in den Mittelpunkt. Sie bedeutet zielorientierte Einflussnahme auf das Verhalten von Unterebenen, nicht nur mit Blick auf den eigentlichen produktiven Prozess, sondern mit gleicher Sorgfalt auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Unfälle oder schwere Gefährdungen legen öfters unzureichende Führungsmassnahmen auf oberer Ebene offen, sofern man sich nicht damit begnügt, die Kausalitätsrecherche vorzeitig abzubrechen und die Ursachen vorschnell und ausschliesslich im Verhaltensbereich der unmittelbar Beteiligten zu orten.

Jeder Vorgesetzte trägt innerhalb des ihm zugeteilten Fachbereichs Verantwortung für die Arbeitssicherheit. Wo mehrere Führungsebenen vorhanden sind oder wo bereichsübergreifende Aktivitäten stattfinden, gilt es, nach einem Unfall die jeweils spezifischen Zuständigkeiten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der vertraglichen Abmachungen (Pflichtenhefte) zu ermitteln. Das ist die Aufgabe der Strafuntersuchung. Denn im Unterschied zum UVG, ArG und OR, wo einfach «der Arbeitgeber», stellvertretend für das gesamte Kader, in die Pflicht genommen wird, darf das Strafrecht nur handelnde oder unterlassende Einzelpersonen, die im Rahmen der betrieblichen Prozesse einen kausalen Tatbeitrag geleistet haben¹⁰, rechtlich belangen.

Ein Arbeitsunfall, der sich bei kritischem Blick nicht bloss mit einem Einzelversagen erklären lässt, wirft immer die Frage auf, ob das System Arbeitssicherheit versagt hat. Dabei steht von Gesetzes wegen die oberste Unternehmensleitung in der Pflicht (vgl. Art. 82 Abs. 1 UVG: «Der Arbeitgeber ist verpflichtet ...»). Die Strafuntersuchung ist also gefordert, das Verhalten der Führungspersonen aller Stufen in Sicherheitsbelangen auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Dabei ist am Beispiel eines grösseren Betriebs grob gesagt von folgender **Kaskadenordnung** auszugehen:

- Die **oberste Führungsstufe (Unternehmensleitung)** hat die unternehmenspolitischen Grundentscheidungen zu treffen, das heisst die Sicherheitsgrundsätze und Sicherheitsziele zu definieren und im Rahmen einer zweckmässigen Organisation die Mittel bereitzustellen, die zu deren Realisierung erforderlich sind (geeignetes Personal, z. B. Anstellung eines Sicherheitsbeauftragten¹¹; Sachmittel; Ausbildung, Information und Kontrolle des mittleren Kaders).
- Das **mittlere Kader** konkretisiert die Sicherheitsgrundsätze für die einzelnen Fachbereiche, instruiert das untere Kader, erteilt die nötigen Kompetenzen, überwacht dessen Tätigkeit und rapportiert an die Geschäftsleitung.

¹⁰ sog. Täterprinzip; zur ausnahmsweisen Strafbarkeit des Unternehmens als solches siehe hinten, Kapitel 8

¹¹ zur Funktion eines Sicherheitsbeauftragten siehe Kapitel 6

- Schliesslich instruiert das **untere Kader** die Arbeitnehmer, führt die Aufsicht an den Arbeitsstätten, greift konsequent ein und informiert die Vorgesetzten, wo nötig direkt die Geschäftsleitung, oder zieht den Sicherheitsbeauftragten bei.

Kleine und mittlere Betriebe werden die notwendigen Führungsaufgaben entsprechend ihrer Grösse und ihres Risikos auf weniger Köpfe verteilen.

1.5 Wie steht es um die Eigenverantwortung des Unfallopfers?

Neben der Verantwortung der Führungskräfte darf die **Eigenverantwortung der Arbeitnehmer** nicht bagatellisiert werden. Es sei aber davor gewarnt, bei einem Unfall vorschnell auf eine individuelle Fehlleistung als einzige Unfallursache zu schliessen. Davon kann richtigerweise nur die Rede sein, wenn sich der Verunfallte über einen korrekt instruierten Sicherheitsstandard, dessen Missachtung von den Vorgesetzten nicht toleriert wird, bewusst hinweg gesetzt hat.

1 Praxis des Bundesgerichts zur notwendigen Sicherheitskultur im Betrieb:¹²

Der Beschuldigte war Geschäftsführer und Hauptaktionär eines kleineren Betriebes der mechanischen Fertigung (Drehen, Fräsen usw.). Er wurde nach einem Arbeitsunfall, bei welchem der an einer CNC-Drehbank tätige Facharbeiter beim Ausrichten des Werkzeugrevolvers eingeklemmt wurde, wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und fahrlässiger Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Das Bundesgericht erachtete es als erwiesen, dass im Betrieb die Schutzvorrichtungen an mehreren Maschinen nicht funktionsfähig waren. Der Zustand der Maschinen entsprach mithin nicht den geltenden Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung. Zwar verfügte die Firma des Beschuldigten über ein schriftliches Sicherheitskonzept. Dieses wurde jedoch kaum

umgesetzt, und an einer Sicherheitskultur im Betrieb fehlte es fast gänzlich. Nach Art. 328 Abs. 2 OR hat der Arbeitgeber die zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers notwendigen Massnahmen zu treffen. Hierzu gehört auch, dass er vom Arbeitnehmer die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verlangt und dies in angemessener Weise kontrolliert und notfalls durchsetzt. Diese Verantwortung in Bezug auf die Betriebssicherheit und Unfallverhütung hat der Beschuldigte durch Unterlassen der nötigen Aufsicht und Kontrollen seiner Mitarbeiter jahrelang nicht wahrgenommen. Damit hat er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz verletzt.

Weitere Urteile zum Thema siehe Anhang 3:

Urteil 1A: Praxis des Bundesgerichts zur Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortung in Unternehmen gemäss Organisationsstruktur

Urteil 1B: Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Bedeutung der Arbeitsorganisation in einem Kieswerk

¹² Urteil 6B_287/2014 vom 30.03.2015, zu finden unter www.bger.ch/jurisdiction-recht

2 Beispiel eines typischen Arbeitsunfalls (Gerüstbau)¹³

2.1 Sachverhalt

Im Juli 2007 wurden bei einem grossen mehrstöckigen Gebäude Dach und Fassaden saniert. Unter anderem mussten seitlich angebrachte metallene Reinigungsstege mit Laufgitter vom Maler neu gestrichen werden. Den Zuschlag für die Erstellung des umfangreichen Gerüsts erhielt eine spezialisierte Gerüstbaufirma. Diese beauftragte eine Gruppe von Unterakkordanten mit der Ausführung.

Da die Gerüstbaufirma das Material nicht termingerecht auf die Baustelle liefern konnte, geriet der Aufbau des Gerüsts in Verzug, sodass die Sanierungsarbeiten etappenweise vorgenommen werden mussten. Am

zweiten Arbeitstag fiel ein Maler beim Anschleifen der Metallkonstruktion zwischen Gerüst und Fassade hindurch rund 10 m tief in einen Schacht. Er erlitt schwere Verletzungen (Tetraplegie). Die Abklärungen ergaben, dass der Gerüstbelag einen zu grossen Abstand zur Fassade aufwies (43 cm statt maximal 30 cm). Der Unterakkordant hatte entgegen den Vorgaben in der Ausschreibung Belagskonsolen von 70 statt 100 cm verwendet.

¹³ Es handelt sich um einen vom Bundesgericht am 11.04.2013 beurteilten Fall (6B_543/2012), siehe www.bger.ch/jurisdiction-recht.



3 Am Unfall beteiligte Firmen und Personen. Wer trägt eine strafrechtliche Verantwortung?

2.2 Strafrechtliche Konsequenzen

> Strafverfahren gegen den Bauleiter

Die **Strafuntersuchung** konzentrierte sich von Anfang an ausschliesslich auf den für die Baustelle zuständigen **Planer und Bauleiter** (Angestellter eines Architekturbüros). Ihm oblagen u.a. die Devisierung (Ausschreibung) der Gerüste, die Überwachung und Kontrolle der verschiedenen Bauarbeiten wie auch deren Terminkoordination. Drei Tage vor dem Unfall hatte der Malermeister das Gerüst wegen Instabilität beanstandet und sich geweigert, die Arbeiten aufzunehmen. Zwei Tage später, bei erneuter Kontrolle durch den Bauleiter in Begleitung des später verunfallten Malers, befanden die beiden das Gerüst nunmehr als genügend stabil. Der Bauleiter gab daher die Anweisung, sofort mit den Malerarbeiten zu beginnen. Tags darauf ereignete sich der fatale Unfall.

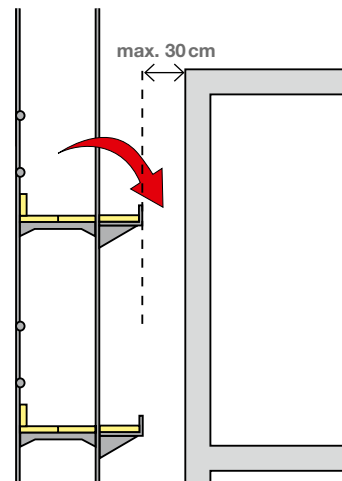
Der Bauleiter wurde in allen Instanzen **wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung sowie fahrlässiger Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde schuldig gesprochen** und zu einer bedingten Geldstrafe von 15 000 Franken bei einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt.

2.3 Strafrechtlicher Vorwurf zulasten des Bauleiters

> Verletzung der Kontrollpflicht?

Der **Bauleiter** verlangte einen Freispruch. Er verwies hauptsächlich darauf, dass er in seinen Plänen das Gerüst mit einem korrekten Fassadenabstand eingetragen habe. Wenn der Gerüstbauer davon abgewichen sei und schmalere Konsolgänge verwendet habe, liege das in dessen Verantwortungsbereich. Da Spezialisten am Werk gewesen seien und diese am Tag vor dem Unfall das Gerüst freigegeben hätten, habe er davon ausgehen dürfen, dass es korrekt erstellt sei. Der Bauleiter sei nicht zu einer förmlichen Abnahme des Gerüsts verpflichtet. Ihn treffe nur eine allgemeine Kontrollpflicht, in deren Rahmen der um wenige Zentimeter zu grosse Abstand nicht feststellbar gewesen sei.

Die **Strafrichter** bestätigten zwar, dass ein Bauleiter in der Regel den beigezogenen spezialisierten Unternehmen vertrauen darf und deren Arbeiten nicht überprüfen muss. Deshalb ist er zu einer förmlichen Prüfung und Abnahme eines Gerüsts nicht verpflichtet. Es trifft ihn aber aufgrund seines Auftrags eine allgemeine Koordinations- und Kontrollpflicht, weshalb er die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen und für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde zu sorgen hat. Bei Gerüsten stellt der Abstand zur Fassade ein elementares Sicherheitselement dar.



4 Bei Gerüsten stellt der Abstand zur Fassade ein elementares Sicherheitselement dar. Er darf höchstens 30 cm betragen.

Da die Distanz im konkreten Fall nicht um wenige Zentimeter, sondern fast um die Hälfte überschritten war, hätte der Mangel dem Bauleiter im Rahmen seiner allgemeinen Kontrollpflicht auffallen müssen. Eine nähere Prüfung habe sich ohnehin aufgedrängt, weil der Bauleiter wusste, dass der Gerüststeller in Verzug war und der Malermeister das Gerüst drei Tage vor dem Unfall als «nicht Suva-konform» beanstandet hatte. Zudem hätte er ohne weiteres erkennen können, dass der Gerüstbauer in Abweichung von seinen Plänen schmalere Gerüstkonsolen verwendete. Alle diese Umstände hätten für den Bauleiter Anlass sein sollen, durch eine einfache und zumutbare Kontrolle für die Einhaltung des maximal zulässigen Abstands besorgt zu sein. Da er dies unterlassen hatte, stellte der Richter eine strafrechtliche Mitverantwortung des Bauleiters für den Unfall verbindlich fest.

2.4 Anmerkungen aus Sicht der Unfallverhütung

> Verantwortung der anderen Beteiligten?

Neben dem Bauleiter wurden keine weiteren Beteiligten in die Strafuntersuchung einbezogen, weshalb es vor Gericht nur um dessen strafrechtliche Verantwortung ging. **Aus Sicht der Unfallverhütung** ist die **Frage** zu stellen, ob dieses Resultat den konkreten Umständen und Verantwortlichkeiten gerecht wird. Zu bedenken ist, dass neben dem Bauleiter drei weitere Betriebe mit dem mangelhaften Gerüst im Vorfeld des Unfalles zu tun hatten: der Malerbetrieb als Benutzer

des Gerüsts, der Gerüstbau-Unterakkordant als dessen Ersteller und die Gerüstbaufirma, die den vom Bauherrn erhaltenen Auftrag aus im Strafverfahren nicht abgeklärten Gründen an einen Subunternehmer weitervergeben hat.

Es ist hier nicht der Platz, strafrechtliche Fragen zu beantworten. Vielmehr soll die nachstehende **Übersicht** den Blick auf den engen Zusammenhang lenken, der zwischen den (zivil- und öffentlich-rechtlichen) Anforderungen an die Unfallverhütung und dem Strafrecht besteht.

Rolle der direkt am Unfall Beteiligten:		
Wer?	Funktion / Aufgabe	Pflichten bezüglich Unfallverhütung
Unterakkordant als Gerüstersteller	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen des Gerüsts nach den Regeln der Technik • Weisungen des Bauleiters beachten 	Allgemeine Schutzpflicht betr. Benutzer des Gerüsts ↓ strafrechtlich nicht abgeklärt
verunfallter Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Beachten von Weisungen des Arbeitgebers und des Bauleiters • Melden oder Beseitigen von Mängeln 	Mitwirkung / Unterstützung des Arbeitgebers • (Art. 82 Abs. 3 UVG; Art. 11 VUV; Art. 49 Abs. 1 BauAV ¹⁴)
Bauleiter	<ul style="list-style-type: none"> • Planung / Koordination / Überwachung der Baustelle • gebotene Sicherheitsvorkehrungen anordnen und durchsetzen 	Garantenstellung ↓ Garantenstellung bejaht / Sorgfaltspflicht verletzt / verurteilt

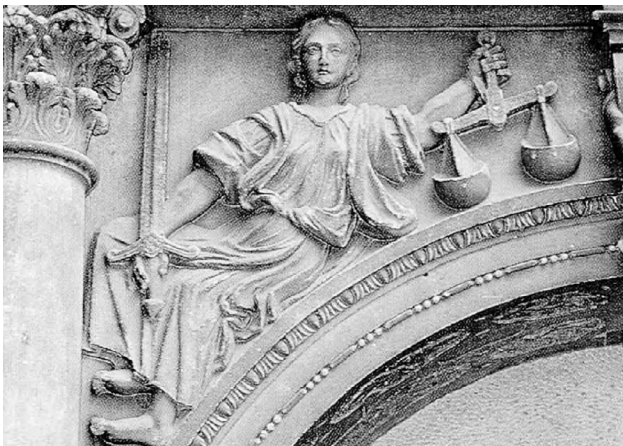
Rolle der mittelbar am Unfall Beteiligten:		
Wer?	Funktion / Aufgabe	Pflichten der Unfallverhütung
Unternehmer Gerüstbau	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss Werkvertrag: Montage / Demontage eines sicheren Gerüsts • zulässige Delegation des Auftrages an einen Unterakkordanten? 	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Schutzpflicht gegenüber dem verunfallten Maler? • wenn Delegation zulässig: sorgfältige Auswahl + Instruktion + Überwachung des Unterakkordanten (Art. 3 Abs. 4 BauAV) ↓ strafrechtlich nicht abgeklärt
Malerbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber des Verunfallten 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichten als Arbeitgeber (Art. 9 VUV; Art. 4 BauAV) • Garantenstellung gegenüber seinem Arbeitnehmer ↓ strafrechtlich nicht abgeklärt

¹⁴ BauAV: Bauarbeitenverordnung (Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten; SR 832.311.141)

3 Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortung bei Arbeitsunfällen

3.1 Die spezielle Problematik

Arbeitssicherheit hat mit dem Schutz von Leib und Leben zu tun. Es sind die höchsten Rechtsgüter eines Menschen. Sie stehen deshalb unter einem besonders starken Schutz, jenem des Strafrechts. Wer Leib und Leben anderer verletzt oder auch nur schwer gefährdet, riskiert eine **Strafverfolgung von Amtes wegen** mit allen unliebsamen Begleiterscheinungen. Ein Freispruch muss manchmal mühsam erkämpft werden. Eine Verurteilung beschädigt die persönliche Ehre und wirkt zeitlebens belastend nach, auch wenn das Strafurteil nach einer gewissen Zeit (z. B. 10 Jahre bei einer Geldstrafe) aus dem Strafregister entfernt wurde.



5 Die Fehlleistung eines einzelnen Mitarbeiters ist selten die einzige Unfallursache. Meistens leisten auch die Verantwortlichen im System Arbeitssicherheit einen «Tatbeitrag».

Unfälle im Arbeitsleben sind – öfter als es den Anschein hat – die Folge eines mehr oder weniger komplexen, auf den ersten Blick nicht ohne Weiteres ersichtlichen Zusammenspiels mehrerer Personen oder Faktoren innerhalb eines technischen Ablaufs. Davon ist a priori auszugehen, wenn Arbeitssicherheit als System und jeder Unfall als grundsätzlich vermeidbar verstanden wird. Ursachenforschung – «Wie konnte es nur so kommen?» – ruft nach einer sorgfältigen Aufarbeitung des Geschehens unter Einbezug aller Umstände, die dazu beigetragen haben könnten. Das gilt für die betroffenen Betriebe gleichermassen wie für die Organe der Strafuntersuchung. **Für die Betriebe** geht es um die Frage, wo und weshalb das betriebliche System versagt hat, damit sie für die Zukunft die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen können. **Auf-**

gabe der Strafbehörden ist es zu prüfen, ob sich objektiv ein Straftatbestand realisiert hat und, falls ja, wem konkret in der Hierarchie ein massgeblicher Tatbeitrag zuzuordnen ist. Dabei müssen die gesetzlichen Anforderungen an das System Arbeitssicherheit berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass man sich nicht mit dem ersten Anschein eines Kausalverlaufs zufrieden gibt.

Die folgenden Darlegungen sollen die wichtigsten Aspekte beleuchten, die im Allgemeinen und auch bei Arbeitsunfällen beim strafrechtlichen Entscheid über Schuld oder Nichtschuld eine Rolle spielen, nämlich

- das Verschulden
- die Vorhersehbarkeit
- den Kausalzusammenhang
- die strafbare Unterlassung
- das Mitverschulden anderer
- den Vertrauensgrundsatz

2 Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung im Allgemeinen (sogeannter Gefahrensatz; Bauleitung):¹⁵

Wer einen gefährlichen Zustand schafft, ist nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, die durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. So muss ein Bauleiter, der eine Gefahr für Leib und Leben anderer herbeiführt, alle notwendigen Massnahmen zur Verhinderung einer Schädigung vorkehren. Ob die gefährdeten Personen in einem rechtlichen Subordinationsverhältnis zu ihm stehen, spielt dabei keine Rolle. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber unbeteiligten Dritten. – Im konkret beurteilten Fall liess der Bauleiter am Tag vor der Montage eines zuvor entfernten Balkons das darunter befindliche Notdach wegräumen, welches gleichzeitig als Witterungsschutz und als Absturzsicherung diente. Er wurde wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verurteilt, nachdem eine Putzfrau die Wohnung betreten und nach dem Öffnen von Balkontüre und Läden abgestürzt war.

¹⁵ Urteil 6B_885/2013 vom 24.03.2014

3.2 Verletzung der Sorgfaltspflicht als strafbares Verschulden

Keine Strafe ohne Schuld! Bestrafung hat nur zu befürchten, wer schuldhaft handelt, das heisst wem ein verpöntes Tun oder Unterlassen höchstpersönlich vorgeworfen werden kann. Das Strafrecht unterscheidet zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Im Arbeitsleben werden Unfälle kaum je **vorsätzlich**¹⁶ herbeigeführt. Folglich stellt sich regelmässig die Frage, ob ein Beteiligter **fahrlässig** gehandelt hat. Das genügt aber, um bei Delikten gegen Leib und Leben strafrechtlich belangt zu werden¹⁷. Auf eine Arbeitssituation bezogen heisst das, dass der Tatverdächtige danach beurteilt wird, ob er in der Lage gewesen wäre, sich so zu verhalten, dass es nicht zum Unfall gekommen wäre. Dabei wird von den Fähigkeiten ausgegangen, die für seinen Posten vorausgesetzt werden, sei er nun Ausführender, Vorgesetzter oder Manager.

Fahrlässig handelt demnach, wer seine Sorgfaltspflichten verletzt und nicht handelt, obwohl er eine Gefahrensituation zumindest in den wesentlichen Zügen hätte voraussehen und mit pflichtgemäsem Verhalten den Eintritt des Unfalles hätte vermeiden können. Dieser Massstab ist streng. Für Führungskräfte heisst dies insbesondere, dass sie ihre Aufmerksamkeit nicht nur auf die Einhaltung von Vorschriften und Weisungen richten. Sie sollen bei ihrer Aufsicht auch der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass im Arbeitsleben mit Unachtsamkeit, Übereifer, Nachlässigkeit, Übermüdung, schlechten Gewohnheiten, Stress usw. zu rechnen ist.

Die Hürde, als Tatverdächtiger in ein Strafverfahren einbezogen zu werden, ist tief angesetzt. Ein Berufsmann kann sich kaum je damit herausreden, er habe

diese oder jene Regel der Technik nicht gekannt. Ein Sicherheitsverantwortlicher wird vergeblich geltend machen, er habe die grundlegenden Führungs- und Organisationsmassstäbe nicht gekannt. Selbst wenn er sie nicht kennen sollte: Unwissen schützt vor Strafe nicht! **Strafbar ist nämlich, wer jene Sorgfalt nicht anwendet, die von einem pflichtbewussten Berufsmann bzw. einer pflichtbewussten Führungskraft erwartet werden darf.**

3 Praxis des Bundesgerichts zur Sorgfaltspflicht von Berufsleuten:¹⁸

Für Berufsleute richtet sich das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach den gestützt auf Art. 83 UVG erlassenen Vorschriften über die Unfallverhütung. Sodann sind aber auch andere allgemein anerkannte Verhaltensregeln massgebend wie Sorgfaltsregeln, Sicherheitsempfehlungen, Richtlinien und Merkblätter zur Unfallverhütung, die von einem privaten oder halböffentlichen Verband¹⁹ erlassen wurden und keine Rechtsnormen darstellen. Sie bezeichnen einerseits das bei der entsprechenden Tätigkeit üblicherweise aufzubringende Mindestmass an Sorgfalt und enthalten andererseits eine Entscheidung darüber, welche Risiken gemeinhin in Betracht gezogen werden müssen. Wo eine derartige Regelung fehlt, kann der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden, zumal naturgemäss nicht alle denkbaren tatsächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können.

Weitere Urteile zum Thema siehe Anhang 3:

[Urteil 3A](#): Praxis des Bundesgerichts zur Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers (Baubetrieb)

[Urteil 3B](#): Praxis des Bundesgerichts zur Sorgfaltspflicht auf Baustellen

¹⁶ das heisst mit Absicht (Art. 12 Abs. 2 StGB: wissentlich und willentlich oder indem eine Schädigung für möglich gehalten und in Kauf genommen wird)

¹⁷ siehe die Liste der Straftatbestände in [Anhang 1](#), wonach regelmässig auch die fahrlässige Begehung unter Strafe steht

¹⁸ Urteil 6B_516/2009 vom 03.11.2009; Urteil 6S.447/2003 vom 01.04.2004

¹⁹ Anmerkung des Verfassers: z. B. SIA, EKAS, Suva

3.3 Vorhersehbarkeit eines Unfalles

Wer seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, haftet strafrechtlich im Grunde genommen für alle sich daraus ergebenden Folgen, mögen diese aus seiner persönlichen Sicht noch so unerwartet und weitreichend sein oder im Vergleich zur eigenen Nachlässigkeit als unverhältnismässig gross erscheinen. Beispiel: Der Vorgesetzte, der für Schweissarbeiten in einem schlecht durchlüfteten Raum ungenügende Instruktionen erteilt, wird vergeblich geltend machen, er habe mit einem Ersticken des Arbeiters nie und nimmer rechnen müssen, da man immer so vorgegangen und bisher noch nie etwas passiert sei, die Arbeit ohnehin nur kurze Zeit hätte dauern sollen und eine technische Panne zu einer unvorhergesehenen Verzögerung geführt habe.

Nach der Rechtsprechung reicht es für einen Schuld-spruch aus, dass ein **Unfall dieser Art nach den Erfahrungen des jeweiligen Berufsstandes mindestens in groben Zügen vorhersehbar** war. Wer für einen Gefahrenzustand Verantwortung trägt, tut gut daran, nicht nur auf die naheliegenden Risiken zu achten, sondern auch Unerwartetes, ein Fehlverhalten anderer oder vorhersehbaren Missbrauch einzukalkulieren, sofern solches nicht geradezu als unsinnig oder mutwillig erscheint.

4 Praxis des Bundesgerichts zum Kriterium der Vorhersehbarkeit im Allgemeinen:²⁰

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht setzt voraus, dass der Beschuldigte eine Gefährdung von Leib und Leben von Dritten nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens²¹ hätte voraussehen können und müssen. Es genügt, wenn er überhaupt die Möglichkeit des entsprechenden Ereignisses voraussehen konnte. Unerheblich ist hingegen, ob er hätte bedenken können und sollen, dass sich die Ereignisse gerade so abspielen würden, wie sie sich zugetragen haben. Die Vorhersehbarkeit ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände als Mitursache hinzutreten, wie das Mitverschul-

den des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- bzw. Konstruktionsfehler, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Ereignisses erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Beschuldigten – in den Hintergrund drängen.

Weitere Urteile zum Thema siehe Anhang 3:

Urteil 4A: Praxis des Bundesgerichts zur Vorhersehbarkeit eines Unfalles bei der Störungsbehebung an einer Verpackungsmaschine

Urteil 4B: Praxis des Bundesgerichts zur Frage, ob ein Bauleiter damit rechnen musste, dass Drittpersonen eine Wohnung betreten, bei welcher der Balkon vorübergehend demontiert worden war

3.4 Kausalzusammenhang zwischen einem Tun/Unterlassen und dem Unfall

Nach Arbeitsunfällen fängt die Suche nach den Ursachen an. Dabei lassen sich manchmal je nach Konstellation gedanklich lange Ketten von Mitwirkenden ausmachen, so bei mehreren Hierarchiestufen in grösseren Betrieben, bei Projekten mit einem Generalunternehmer und diversen Subunternehmern oder bei mehrteiligen Produktionsprozessen. Das führt dazu, dass auch weit vom eigentlichen Unfallgeschehen entfernte Beteiligte in den Fokus des Strafrichters gelangen können. Eine solche **natürliche Ursachenkette** reicht indessen für eine Verurteilung nicht aus. Der Kausalzusammenhang muss auch **rechtserheblich (adäquat)** sein. Damit soll im Sinne der Zielsetzung des Strafrechts eine vernünftige Eingrenzung der Verantwortung stattfinden. Es sollen nur solche Fehlleistungen strafrechtlich relevant sein, die mit dem eingetretenen Schaden eine gewisse Nähe aufweisen und deren Tragweite der Täter bei der von ihm zu erwartenden Sorgfalt hätte überblicken können.

²⁰ Urteil 6B_885/2013 vom 24.03.2014

²¹ Anmerkung des Verfassers: sogenannter Massstab der Adäquanz

Diese Überlegung darf aber nicht ins andere Extrem führen, dass sich die Strafuntersuchung nur um die zeitlich und örtlich direkt Beteiligten kümmert. Das würde der Sache der Unfallverhütung nicht gerecht, da es – wie oben erwähnt – um ein planbares System und nicht bloss um den Mikrokosmos «Unfallplatz» geht. **Als mitbeteiligt erscheint deshalb strafrechtlich jeder**, der in seinem Aufgabenbereich Verantwortung für die Sicherheit anderer trägt und nicht alles Zumutbare unternimmt, um in seinem Einflussbereich den Eintritt eines Schadens zu verhindern, der für ihn im Rahmen einer sorgfältigen Gefährdungsermittlung in den groben Zügen voraussehbar war.

Womit in guten Treuen nicht zu rechnen war, dafür soll hingegen niemand bestraft werden.

5 Praxis des Bundesgerichts zum erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen einem pflichtwidrigen Verhalten eines Bauleiters und dem eingetretenen Unfall:²²

Damit der Eintritt des Unfalles auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, wird vorausgesetzt, dass der Unfall vermeidbar war. Die Zurechnung ist ausgeschlossen, wenn der durch eine sorgfaltswidrige Handlung (oder Unterlassung) herbeigeführte Unfall auch bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters eingetreten wäre. Denn der Täter ist nur für solche Folgen verantwortlich, in deren Eintritt sich das unerlaubte Risiko verwirklicht. Dies beurteilt sich nach einem hypothetischen Kausalverlauf. Für die Zurechnung des Unfalls genügt es, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Unfalls bildete. – Nach diesen Regeln bestritt ein örtlicher Bauleiter nach einem Arbeitsunfall, für welchen der Polier und der Gerüstbauer bereits wegen fahrlässiger Tötung und Gefährdung durch fahrlässige Verletzung der Regeln der Baukunde verurteilt waren, vergeblich, an der Straftat beteiligt gewesen zu sein. Sein Einwand, der Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und

dem Tod des Arbeiters sei durch die unhaltbaren Zustände auf dem Dach bzw. durch das Verhalten des Poliers und des Verunfallten unterbrochen worden, wurde zurückgewiesen. Die einzelnen arbeitsteiligen Tätigkeiten auf einer Baustelle sind miteinander verzahnt und in dieser «Überlappungszone» darf man sich nicht blind auf eine Vorarbeit verlassen, weshalb durch die Selbstkontrolle des Unternehmers einerseits und die Qualitätskontrolle des Bauleiters andererseits eine Mehrfachsicherung besteht und sich keiner der für die Sicherheit Verantwortlichen auf den Vertrauensgrundsatz berufen kann.

Weitere Urteile zum Thema siehe Anhang 3:

[Urteil 5A](#): Praxis des Bundesgerichts zum erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten des örtlichen Bauführers und dem eingetretenen Unfall (Abbrucharbeiten)

[Urteil 5B](#): Praxis des Bundesgerichts zur Unterbrechung des Kausalzusammenhanges bei einem Verschulden des Bauleiters und dem Selbstverschulden eines Lüftungsmonteurs

²² Urteile 6B_287/2014 vom 30.03.2015 und 6S.681/2000 vom 09.01.2001 (nur auszugsweise publiziert)

3.5 Strafbare Unterlassung bei einer Garantspflicht

Auch Nichtstun kann strafbar sein, nämlich da, wo aufgrund einer besonderen Beziehung (z. B. eines Arbeitsvertrags oder Auftrags) oder einer speziellen Situation ein Aktivwerden notwendig ist und geeignet wäre, einen voraussehbaren möglichen Schaden abzuwenden.²³ Eine spezielle Situation liegt z. B. vor, wenn ein Vorgesetzter Anweisungen erteilt, die zu einer gefährlichen Situation führen.

Solche Konstellationen sind gerade in Arbeitsprozessen alltäglich. Zu denken ist an organisatorisch-technische Vorkehrungen, die vorausschauend zu treffen sind, z. B. durch die Geschäftsleitung, den Bauleiter, den Koordinator von Arbeitsgemeinschaften, die Generalunternehmung u. a. Mit solchen Vorkehrungen wird nach bestem Wissen und Gewissen verhindert, dass die geplanten Arbeitsschritte oder Schnittstellen bei der Zusammenarbeit zu erheblichen Risiken oder gar zu Unfällen führen.

Wo hingegen keine konsequente Sicherheitskultur auf allen Ebenen vorgelebt und durchgesetzt wird, wo Vorgesetzte unfallträchtige Zustände tolerieren (z. B. die Missachtung der «Lebenswichtigen Regeln»), stehen die Personen mit Führungsaufgaben bei einem Unfall zwar nicht als direkte Verursacher in der Verantwortung, aber als **sogenannte Garanten**. Wie der Ausdruck besagt, trifft den Garanten eine gesetzliche Pflicht, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um eine Gefahr abzuwenden. Er soll Sicherheit «garantieren».

6 Praxis des Bundesgerichts zur Garantpflicht auf Baustellen:²⁴

Eine Baustelle stellt unbestrittenermassen eine Gefahrenquelle dar. Die Verantwortlichen für die Baustelle trifft deshalb eine Überwachungs- und Sicherungspflicht. Sie sind als Garanten dafür verantwortlich, dass zur Abwehr von Gefahren für die Arbeiter die zumutbaren Vorsichts-, Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorgekehrt werden. Wie weit die strafrechtliche Verantwortung einer am Bau beteiligten Person reicht, bestimmt sich aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, vertraglichen Abmachungen oder der ausgeübten Funktionen sowie nach den jeweiligen konkreten Umständen. Eine Delegation von Aufgaben ist zulässig, die delegierende Person bleibt aber für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der von ihr bestimmten Person verantwortlich. Da sich die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der auf dem Bau unumgänglichen Arbeitsteilung häufig nicht scharf voneinander abgrenzen lassen, überschneiden sich die Verantwortlichkeitsbereiche. Daher sind oft mehrere Personen zugleich strafrechtlich verantwortlich.

Weitere Urteile zum Thema siehe Anhang 3:

[Urteil 6A](#): Praxis des Bundesgerichts zur Garantstellung des Arbeitgebers (Baumontage)

²³ vgl. Art. 11 StGB: Begehen durch Unterlassen

¹ Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

² Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

a. des Gesetzes;
b. eines Vertrages;
c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft; oder
d. der Schaffung einer Gefahr.

²⁴ Urteile 6S.415/2000 vom 23.10.2000 und 6P.128/2005 vom 27.04.2006

3.6 Die Mitschuld anderer mindert das eigene Unrecht nicht

Im Strafverfahren kommt man als Beschuldigter nicht weit damit, das eigene Verschulden gegen dasjenige anderer auszuspielen oder aufzurechnen. **Das Strafrecht kennt keine Schuldkompensation.** Es ist ein bekanntes Muster, dass ein Tatverdächtiger oder Täter bei einem Unfall, der sich in einem Kollektiv (Betrieb, Arbeitsgemeinschaft) ereignet, versucht, seinen eigenen Fehler dadurch zu kaschieren oder kleinzureden, dass er anderen (Arbeitskollegen, Vorgesetzten, Dritten) die Hauptschuld anlastet. Der Strafrichter wird sich, sofern ihm die Prozessordnung Raum lässt, mit solchen Behauptungen zwar befassen. Es gilt aber der Grundsatz, dass jeder, der sich strafbar macht, individuell nach der Schwere seiner persönlichen Tat beurteilt wird, unabhängig davon, ob sich andere ebenfalls strafbar gemacht haben. Die Hoffnung, aufgrund des Fehlverhaltens anderer ungeschoren oder milder davonzukommen, ist eine trügerische.

7 Praxis des Bundesgerichts zur Bedeutung des Mitverschuldens Dritter am Unfall (Gerüstbau):²⁵

Ein Bauhandlanger einer Drittfirma fiel bei Fugenabdichtungsarbeiten vom ungesicherten Ende des Gerüstbodens und erlitt schwere Verletzungen. Ins Strafverfahren einbezogen und wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung verurteilt wurde – soweit ersichtlich – einzig der Mitinhaber der Bauunternehmung, welche für den Gerüstbau zuständig war, den Auftrag aber an eine Spezialfirma weitergeben hatte. Er monierte, das Strafverfahren sei nicht fair gewesen. Es seien willkürlich einzelne Personen herausgegriffen und für den Unfall strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, andere aber – namentlich der Bauleiter und der Arbeitgeber des Opfers – von einer strafrechtlichen Anklage verschont worden. Das Bundesgericht bemerkt dazu: Wie aus den nachstehenden Erwägungen zu den Verantwortlichkeitsbereichen der auf dem Bau tätigen Personen hervorgeht, ist es unverständlich, warum der Bauleiter und der Arbeitgeber des Opfers nicht in die Strafuntersuchung einbezogen wurden. Dies steht jedoch der Verurteilung des Beschuldigten nicht entgegen, soweit die ihm vorgeworfenen Sachverhalte erwiesen sind und den Straftatbestand der fahrlässigen schweren Körperverletzung erfüllen. Dass allenfalls weitere Personen strafrechtlich verantwortlich sind, vermag den Beschuldigten strafrechtlich nicht zu entlasten. Im Strafrecht gibt es keine Schuldkompensation.

²⁵ Urteil 6P.128/2005 vom 27.04.2006

3.7 Vertrauen ist gut – Kontrolle ist nötig

Zusammenarbeit mit Arbeitskollegen oder Drittbetrieben beruht nicht immer auf präzisen Absprachen, Abmachungen oder Vereinbarungen. Gewisse Arbeitsabläufe sind eingespielt. Wo der Arbeitskollege als vorsichtiger Typ bekannt ist, wo man sich aus früherer Zusammenarbeit kennt und gute Erfahrungen gemacht hat, wo man einen externen Spezialisten beauftragt und darauf vertraut, dass sich dieser selber um alles Notwendige kümmert, tun wir etwas durchaus Vernünftiges: Wir schenken einander Vertrauen. Ohne Vertrauen geht es auch im Arbeitsleben nicht. Doch Achtung: Wie viel Vertrauen darf es sein?

Bedenken wir, dass es um Leben und Tod gehen kann. Zu viel Vertrauen kann fatale Folgen haben. Ausser bei geringem Risiko darf es deshalb kein blindes Vertrauen geben. Der **Grundsatz** lautet: Man darf so lange darauf vertrauen, dass sich andere korrekt verhalten, als Vertrauen am Platz ist und es keine gegenteiligen Anzeichen gibt. Wer mit einem neuen Partner kooperiert, muss sich um dessen Zuverlässigkeit vorweg kümmern. Wer schlechte Erfahrungen gemacht hat, muss die Augen offen halten. Für **Vorgesetzte** gilt zudem, dass sie wegen ihrer Aufsichtsfunktion so oder so eine Kontrollpflicht wahrzunehmen haben und diese nicht durch Vertrauen ersetzen dürfen. Hier gilt: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist trotzdem nötig.

8 Praxis des Bundesgerichts zum Vertrauensgrundsatz bei einer Überwachungspflicht (Abbrucharbeiten):²⁶

Beim Abbruch eines stillgelegten Aktenlifts samt Schachstumwehrung durchtrennte ein Hilfsarbeiter der Bauunternehmung nicht nur die Führungsschienen des Lifts, sondern auch die durch diese hindurchlaufenden Tragorgane, worauf die 60 kg schwere Kabine auf ihn herunterstürzte. Der zuständige Bauleiter hatte die Information der Liftfirma, dass Liftkabine und Gegengewicht zuerst in das unterste Geschoss abgesenkt werden müssten, nicht an den Baumeister weitergeleitet und auch keine örtliche Kontrolle durchgeführt. Er wehrte sich vergeblich bis vor Bundesgericht gegen eine Bestrafung mit dem Argument, er habe darauf vertrauen dürfen, dass der Baumeister und dessen Polier den Lift korrekt abbrechen würden. Dem widersprach das Bundesgericht. Der Beschuldigte hatte die Funktion des Bauleiters inne und war als solcher verantwortlich dafür, dass zur Abwehr von Gefahren für die Arbeiter die zumutbaren Vorsichts-, Schutz- und Überwachungsmassnahmen vorgekehrt werden. Zwar sind auch die auf der Baustelle beschäftigten Unternehmer für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Die Garantenpflicht des Bauleiters tritt jedoch neben jene des Unternehmers und stellt damit eine Mehrfachsicherung dar. Überdies war der Beschuldigte für die Qualitätskontrolle zuständig. Er kann sich deshalb nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen.

Weitere Urteile zum Thema siehe Anhang 3:

[Urteil 8A](#): Praxis des Bundesgerichts zum Vertrauensgrundsatz im Allgemeinen

[Urteil 8B](#): Praxis des Bundesgerichts zum Vertrauensgrundsatz gegenüber Arbeitnehmern (Revisionsarbeiten an einer Zisterne)

[Urteil 8C](#): Praxis des Bundesgerichts zur Überwachungspflicht des Bauleiters gegenüber Drittbetrieben (Gerüstbau)

²⁶ Urteil 6S.610/2001 vom 11.09.2002 (nicht publiziert)

4 Strafrechtliche Verantwortung des Managements für die Sicherheit im Betrieb

Die Hauptverantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz obliegt dem Arbeitgeber²⁷. Er legt die Ziele seines Unternehmens fest und steuert damit sämtliche Aktivitäten seines Betriebs. Als Folge davon muss er sich auch Rechenschaft über die dabei auftretenden gesundheitlichen Risiken verschaffen. Nur er kann dank seines obersten Weisungsrechts die Sicherheit umfassend gewährleisten. Das hat strafrechtliche Konsequenzen in zweierlei Hinsicht.

4.1 Generelle Verantwortung des Managements für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Eine besondere Sanktionsmöglichkeit für Unternehmer im Kontext der Unfallverhütung sieht Artikel 112 Absatz 4 UVG vor. Wer «als Arbeitgeber» den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, macht sich strafbar, selbst wenn niemand verletzt oder ernsthaft gefährdet wird. Diese Bestimmung knüpft direkt an die Pflicht des Arbeitgebers an, zwecks Gewährleistung der Arbeitssicherheit präventiv alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind (Art. 82 UVG).

Was konkret darunter zu verstehen ist, wird in zahlreichen Ausführungsbestimmungen sowie erfahrungsbasierten Richtlinien von privaten Fachorganisationen oder Aufsichtsorganen präzisiert. Es geht grob gesagt um strategische Ziele und daraus abgeleitete operative Massnahmen, also die **Schaffung einer Sicherheitskultur**. Die Mittel dazu sind

- die organisatorische Regelung von Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufen
- die Auswahl geeigneter Mitarbeiter insbesondere auf Führungsstufe
- den jeweiligen Risiken entsprechende Instruktionen und Kontrollen sowie

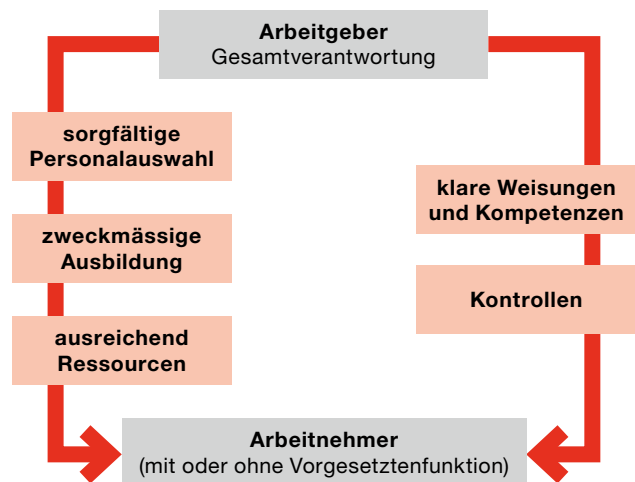
²⁷ vgl. die Rechtsgrundlagen dazu im Anhang 2

²⁸ vgl. dazu SBA 140: Welches sind Ihre Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes? www.suva.ch/waswo/SBA_140.

²⁹ Das ergibt sich aus Art. 79 Abs. 1 ATSG, der den Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht als anwendbar erklärt.

³⁰ vgl. Ronald Germann, Die strafrechtliche Verantwortung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Verletzung der Vorschriften der Arbeitssicherheit, Diss. 1984, Verlag Schulthess, Zürich

- das Zurverfügungstellen ausreichender personeller und materieller Ressourcen.²⁸



6 Korrekte Übertragung von Arbeitssicherheitsaufgaben. Aufgaben und Kompetenzen werden mit Vorteil in einem detaillierten Pflichtenheft festgehalten.

Wen konkret trifft nun aber in einer Firma die strafrechtliche Verantwortung, wenn «**der Arbeitgeber**» eine juristische Person ist, die Leitung des Unternehmens mehreren Personen obliegt oder Sicherheitsaufgaben nach unten delegiert werden?

Fest steht, dass die Strafbehörden die Verantwortung nicht einem Kollektiv zuordnen dürfen. Vielmehr richtet sich die Untersuchung gegen eine oder mehrere natürliche Personen, zum Beispiel ein Mitglied der Geschäftsleitung, den Delegierten des Verwaltungsrates, den Geschäftsführer oder einen von diesen Beauftragten²⁹. Es ist nun häufig so, dass in mittleren oder grösseren Betrieben nicht der Betriebsinhaber persönlich (wer immer damit gemeint ist) für die operative Umsetzung der Sicherheitsstrategie zuständig ist, sondern ein oder mehrere von ihm mit Führungsaufgaben beauftragte Mitglieder des Kaders. Da diese leitenden Kräfte ihre Sicherheitsverantwortung auf eine Delegation der Geschäftsleitung abstützen und insofern eine stellvertretende Funktion ausüben, ist als «Arbeitgeber» im Sinne von Art. 112 Absatz 4 UVG nicht nur das für Sicherheitsfragen zuständige Geschäftsleitungsmitglied zu verstehen, sondern auch der jeweils mit der Umsetzung der Strategie in seinem Aufgabenbereich Beauftragte (z. B. ein Bereichsleiter oder ein Werkstattchef)³⁰.

9 Praxis des Bundesgerichts zur Dokumentationspflicht:³¹

Zwar ist die Instruktion der Arbeitnehmer gemäss der von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit erarbeiteten Richtlinie Nr. 6512 «Arbeitsmittel» vom Oktober 2001 zu dokumentieren. Liegt keine Dokumentation der Instruktion vor, darf daraus nicht zuungunsten der beschuldigten Person geschlossen werden, es habe keine Instruktion stattgefunden. Die fehlende Dokumentation stellt lediglich ein Indiz für die Missachtung der Sorgfaltspflicht im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB dar.

4.2 Garantenstellung des Managements bei einem Unfall

In einem Unternehmen fallen regelmässig Handlung (Ausführung) und Verantwortung auseinander, da Pflichten bzw. Aufgaben gewöhnlich durch Dezentralisierung und Delegation auf Mitarbeiter übertragen werden. Der Unternehmer bleibt aber aufgrund seiner faktischen Herrschafts- und Autoritätsstellung gehalten, die Pflichterfüllung «an der Front» durch seine Mitarbeiter sicherzustellen³². Diese aus der Führung eines Betriebs resultierende Garantenstellung verlangt, durch notwendige Aufsichtsmassnahmen (Verantwortlichkeitsordnung, Stellvertretungen, Kontrollen, Informationsfluss) dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Vorschriften in der Firma beachtet werden und es nicht zu Verstössen kommt (sog. Organisationsverantwortung)³³.

Wenn die Grösse des Betriebes keine persönlichen Kontrollen des Chefs vor Ort zulässt, hat sich der Betriebsinhaber durch ein regelmässiges Reporting Kenntnis über das tatsächliche Geschehen zu verschaffen. Wenn die Missachtung von Sicherheitsvorschriften oder -anordnungen – insbesondere nach Unfällen oder Vorfällen – zur Kenntnis gelangt, muss die notwendigen Weisungen erlassen oder konsequent darauf drängen, dass bestehende Weisungen strikte zu befolgen sind. Wer diese Pflichten nicht ernst nimmt, kann als Unternehmer für das (Mit-)Verursachen von Unfällen oder das Tolerieren von gefährlichen Zuständen bestraft werden, wie wenn er die unerlaubte Handlung oder Unterlassung selbst begangen hätte³⁴. Es kann insofern von einer strafrechtlichen Organisationshaftung gesprochen werden³⁵.

10 Praxis des Bundesgerichts zur Haftung des Inhabers eines Gerüstbaubetriebes für den Sturz eines Gipsers vom Gerüst:³⁶

Bei Isolationsarbeiten stürzte ein Gipser vom obersten Boden des Fassadengerüsts ins Innere des Treppenhauses, weil weder ein Innengeländer noch Bordbretter bzw. ein Konsolengang montiert waren. Der Gerüstbaubetrieb bestritt nicht, zum Personenkreis zu gehören, der nach Art. 229 StGB die anerkannten Regeln der Baukunde beachten muss bzw. dass ihm auf Grund seiner Garantenstellung eine besondere Sorgfaltspflicht zukommt. Er verwies aber darauf, dass er als Inhaber der Firma die Erstellung von Gerüsten an erfahrene Mitarbeiter delegieren könne, ohne diese permanent überwachen zu müssen. In der Funktion als leitender Unternehmer müsse er nur einschreiten, soweit ihm Mängel bekannt seien. Das Bundesgericht bestätigt zwar, dass die mit der Leitung und Ausführung eines Bauwerks betrauten Personen nicht für sämtliche Missachtungen von Vorschriften auf Baustellen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Der Unternehmer wird aber nach der Rechtsprechung bei der Delegation von Arbeiten an einen Mitarbeiter nicht völlig

³¹ Urteil 6B_862/2013 vom 19.06.2014

³² vgl. Art. 7 Absatz 2 VUV

³³ Ralf Schürmann, Aufsichtspflichtverletzungen im Spannungsfeld zwischen dem Strafrecht und dem Zivilrecht, 2005, S. 71 f., Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

³⁴ Martin Schubarth, Zur strafrechtlichen Haftung des Geschäftsherrn, ZStrR 1976, 371

³⁵ Hans Wiprächtiger, AJP 2002 S. 754 ff., Die Strafbarkeit des Unternehmers. Die Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung

³⁶ Urteil 6P.58/2003 vom 03.08.2004

von seiner Verantwortung befreit. Der Vorgesetzte bleibt auch in diesem Fall für die Auswahl, die Instruktion und die Überwachung des Mitarbeiters verantwortlich. Er hätte bei einer sorgfältigen Wahrnehmung seiner Überwachungspflicht Kenntnis haben müssen, dass entgegen der vertraglichen Abmachung auf das Treppenhausgerüst und auf das Anbringen von Innengeländer und Konsolengang verzichtet worden war. Es geht dabei um wesentliche Punkte des Gerüstbaus und dessen Sicherheit, um die sich der Unternehmer selbst kümmern muss. Deshalb bestätigte das Bundesgericht die strafrechtliche Verurteilung des Unternehmers wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde.

Weitere Urteile zum Thema siehe Anhang 3:

Urteil 10A: Praxis des Bundesgerichts zur Zuweisung der strafrechtlichen Verantwortung bei einem Unfall an einer Verpackungsmaschine

Urteil 10B: Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung des Betriebsinhabers für den von seinem Kranführer verursachten Unfall

Urteil 10C: Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung des Geschäftsführers einer Baufirma

Urteil 10D: Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung des Geschäftsführers eines Betriebes, der eine mangelhafte Hebebühne in Verkehr bringt

5 Garantenstellung des Kaders mit Führungsaufgaben

Das Kader ist der verlängerte Arm der Geschäftsleitung im operativen Bereich. Die Aufgaben der Führungskräfte und die damit verbundenen Weisungskompetenzen sind zweckmässigerweise in einem **detaillierten Pflichtenheft** festzuhalten. Das ist insbesondere für den gesamten Bereich der Sicherheit zu empfehlen, da Vorfälle und Unfälle im operativen Geschäft passieren und es sich um strafrechtlich heikle Tatbestände handelt. Eine **stufengerechte Delegation von Sicherheitsaufgaben** ist rechtlich zulässig, entlastet die Geschäftsleitung (bzw. das jeweils höhere Kader bei Übertragung von Aufgaben an das untere Kader) von der Verantwortung für den operativen Bereich, aber nur in dem Umfang, als die Aufgaben klar umschrieben und mit den dafür notwendigen Weisungskompetenzen versehen sind (vgl. Art. 7 VUV). In diesem Umfang hat das Kader – gleich wie sein Arbeitgeber – eine strafrechtlich exponierte **Garantenstellung** hinsichtlich Unfallverhütung und Gesundheitsschutz³⁷.

11 Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung eines Bereichsleiters (Revision einer Zisterne):³⁸

Beim Drehen einer tonnenschweren, auf Rollen aufgebockten Zisterne kippte diese seitlich aus der Rollbockanlage, weil sich das Blech nach Auftrennen des Zisternenbodens verbogen hatte. Ein nebenan an einer anderen Zisterne arbeitender Kollege wurde eingeklemmt und erdrückt. Das Bundesgericht befasste sich mit der Verantwortung des Bereichsleiters, dem neben dem Bereich Schweisstechnik und Unterhalt von Maschinen und Anlagen auch der Personenschutz unterstellt war. Es stellte fest, dass es dessen Aufgabe war, die Sicherheit im Betrieb fortlaufend zu verbessern, insbesondere auch in Bezug auf die fragile Rollbockanlage. Entsprechend oblag es ihm, den Werkstattmeister bei der Sicherheitsprüfung der einzelnen Arbeitsvorgänge zu unterstützen und zusammen mit einem externen Sicherheitsberater ein Sicherheitskonzept aufzubauen. Er war somit für die Evaluation von Sicherheitsrisiken als auch für die Anordnung

entsprechender Schutzmassnahmen zuständig. Die Aufgaben, die mit der Verantwortung der Firma für die Arbeitssicherheit verbunden waren, wurden demnach mitsamt den dafür notwendigen Kompetenzen an den Beschuldigten delegiert. Er hatte nicht bloss eine beratende Funktion inne und konnte konkrete Anordnungen direkt, nicht nur auf Anweisung seiner Vorgesetzten, treffen. Eine Garantenstellung war daher zu bejahen. Deshalb war der Beschuldigte gemäss Art. 6 Abs. 1 Satz 1 VUV verpflichtet, die Arbeitnehmer über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren zu informieren. Mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 VUV hätte er insbesondere festlegen müssen, wie nahe die Zisternenöffnung höchstens an die äusseren Rollen der Rollbockeinheiten heran gedreht werden darf bzw. welchen Sicherheitsabstand die Arbeiter beim Rollen der Zisterne in der Anlage mindestens einzuhalten haben. Da er weder für die notwendige Information und Anweisung der Arbeitnehmer noch für die Installation von Sicherheitseinrichtungen sorgte, muss er sich eine Sorgfaltswidrigkeit und damit den Vorwurf der fahrlässigen Tötung gefallen lassen.

³⁷ vgl. dazu auch [Kapitel 4](#) vorne

³⁸ Urteil 6S.447/2003 vom 01.04.2004

6 Strafrechtliche Verantwortung von Sicherheitsbeauftragten³⁹

6.1 Der Begriff «Sicherheitsverantwortliche»

Als «Sicherheitsverantwortliche» im eigentlichen Sinn gelten die Geschäftsleitung ([Kapitel 4](#)) und das Kader ([Kapitel 5](#)) als strafrechtlich relevante **Garanten** der betrieblichen Sicherheit. Ihre Rechte und Pflichten im Bereich der beruflichen Prophylaxe ergeben sich umfassend aus dem Gesetz (UVG) und den zahlreichen Ausführungserlassen⁴⁰.

6.2 Der Begriff «Sicherheitsbeauftragte»

In der Praxis gibt es parallel dazu Funktionen, die (nur) indirekt mit der Verwirklichung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden zu tun haben. Es handelt sich um ausgewählte, speziell ausgebildete Mitarbeitende (oder entsprechende externe Fachleute), die im Auftrag der Geschäftsleitung gemäss Pflichtenheft die Sicherheitsverantwortlichen in Sicherheits- und Gesundheitsbelangen **beraten und unterstützen**⁴¹. Zusammenfassend können diese Berater aller Art – unter welcher Bezeichnung sie auch auftreten mögen – unter den Begriff des «Sicherheitsbeauftragten» subsumiert werden. Ihre Stellung im System der Unfallverhütung ist bislang gesetzlich nicht festgeschrieben. Eine Ausnahme machen die sogenannten «Spezialisten der Arbeitssicherheit»⁴². Sie haben im Rahmen der Beizugspflicht (Art. 11a VUV) Eingang in die Verordnung über die Unfallverhütung gefunden. Ihre beratende Aufgabe ist in [Art. 11e VUV](#) ausdrücklich erwähnt⁴³.

6.3 Die strafrechtliche Verantwortung der Sicherheitsbeauftragten

Im Hinblick auf eine korrekte Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung ist es im konkreten Fall unabdingbar zu klären, welche **Funktion (Garant oder Berater?)** die mittelbar Beteiligte ausgeübt haben. Im Unterschied zum Sicherheitsverantwortlichen steht der Sicherheitsbeauftragte bei Unfällen, die einen Zusammenhang mit seiner Beratungstätigkeit haben könnten, nicht in der direkten Verantwortung. Er haftet zwar zivilrechtlich gegenüber seinem Auftraggeber für die fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit sei-

ner Empfehlungen, ist aber für deren Umsetzung nicht zuständig. Dass sich im Einzelfall aus einer fehlerhaften Beratung eine adäquat-kausale strafrechtliche (Mit-)Verantwortung ableiten lässt, kann nicht zum vorneherein ausgeschlossen werden⁴⁴.

6.4 Pflichtenheft erstellen!

In Berücksichtigung der missverständlichen Begriffe⁴⁵ und der heiklen rechtlichen Ausgangslage wird empfohlen, Aufgaben, Funktion und Kompetenzen von Sicherheitsbeauftragten im Sinne von Kap. 7.2 in einem **Pflichtenheft** präzise zu umschreiben⁴⁶, insbesondere dort, wo ein Arbeitnehmer die Funktion als Sicherheitsbeauftragter im Teilpensum verrichtet, was nicht selten vorkommt. Der Sicherheitsbeauftragte selber ist gut beraten, sich in Ausübung dieser Funktion strikte an die Arbeitsteilung Stab/Linie zu halten. Andernfalls läuft er Gefahr, wegen eines sogenannten Übernahmeverschuldens⁴⁷ strafrechtlich wie ein Sicherheitsverantwortlicher (Garant) behandelt zu werden. Seine bloss beratende Rolle soll im Betrieb jederzeit und für jedermann klar erkennbar sein. Wenn er Handlungsbedarf erkennt, ist von direkter Einflussnahme abzusehen und die Linie zu informieren.

³⁹ Die Ausführungen in diesem Kapitel möchten auch dazu beitragen, die Terminologie zu klären. In der Praxis existieren zahlreiche Begriffe mit Bezug zur Arbeitssicherheit, die auf den ersten Blick nicht erkennen lassen, ob sie eine Funktion oder eine Qualifikation (Ausbildung) bezeichnen (z. B. Sicherheitsverantwortlicher, Sicherheitsbeauftragter, Sicherheitsspezialist, Kontaktperson Arbeitssicherheit, Sicherheitsassistent, Sicherheitskoordinator usw.). Die strafrechtliche Untersuchung wird primär die Funktion eines Beschuldigten und sekundär dessen Qualifikation zu klären haben.

⁴⁰ vgl. die in der systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) unter der Nummer [832.3](#) Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten aufgeführten Erlasse sowie die von der EKAS (www.ekas.admin.ch) erlassenen Richtlinien

⁴¹ ohne dass damit die Auftraggeber von ihrer eigenen Verantwortung entbunden sind; vgl. [Art. 7 Abs. 2](#) und [11a Abs. 3 VUV](#)

⁴² Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure, Sicherheitsfachleute

⁴³ siehe [Anhang 2, Art. 11a VUV ff.](#)

⁴⁴ auch wenn dem Verfasser dazu keine Rechtsprechung bekannt ist

⁴⁵ jüngstes Beispiel: Urteil des Bundesgerichts 6B_287/2014 vom 30.03.2015, E. 3.1: «Da die Unternehmung im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles keinen Sicherheitsbeauftragten hatte, war er (sc. der beschuldigte Hauptaktionär und Geschäftsführer einer AG) in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer u.a. auch für Fragen der Arbeitssicherheit verantwortlich.» Die Aussage, es habe an einem Sicherheitsbeauftragten gefehlt, ist, wenn man die in diesem Kapitel vorgeschlagene Terminologie zugrunde legt, missverständlich. Offenbar sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass der beschuldigte Geschäftsführer keinen Sicherheitsverantwortlichen für das operative Geschäft ernannt hatte und daher selber und ausschliesslich für alle Fragen der Arbeitssicherheit zuständig war.

⁴⁶ vgl. dazu die Anleitungen in der Informationsschrift «Die Sicherheit organisieren» (www.suva.ch/waswo/66101)

⁴⁷ Ausübung von Funktionen ohne die entsprechende Fähigkeit oder Kompetenz

12 Praxis des Bundesgerichts zur Verantwortung eines Betriebsingenieurs und Sicherheitsbeauftragten:⁴⁸

Nach einem tödlichen Arbeitsunfall wurde der Betriebsingenieur strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Ihm war neben den Bereichen Schweisstechnik, Unterhalt Gebäude und Aussenanlagen, Beschaffung und Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen sowie Umweltschutz auch der Personenschutz unterstellt. Er setzte sich gegen eine Verurteilung zur Wehr mit dem Argument, er habe als Sicherheitsbeauftragter (Spezialist der Arbeitssicherheit im Sinne von Art. 11a ff. VUV) lediglich eine beratende Funktion innegehabt und konkrete Sicherheitsanordnungen nur im Auftrag und auf Anweisung seiner Vorgesetzten ergreifen können. Das Bundesgericht hielt den Einwand nicht für stichhaltig. Es stellte fest, dass der Arbeitgeber Aufgaben, die mit seiner Verantwortung für die Arbeitssicherheit verbunden waren, an den Betriebsingenieur delegiert hatte (Art. 7 VUV). Der Beschuldigte war nämlich für den Personenschutz zuständig, was bedeutete, dass er die Sicherheit im Betrieb fortlaufend zu verbessern hatte. Es oblag ihm, den Werkstattmeister bei der Sicherheitsprüfung der einzelnen Arbeitsvorgänge zu unterstützen und zusammen mit einem externen Sicherheitsberater ein Sicherheitskonzept aufzubauen. Es stand damit fest, dass er sowohl für die Evaluation von Sicherheitsrisiken als auch für die Anordnung entsprechender Schutzmassnahmen zuständig war, weshalb ihm via Delegation eine Garantenstellung zukam. Somit spielte es keine Rolle, dass er gleichzeitig die Funktion eines Sicherheitsbeauftragten (Spezialist der Arbeitssicherheit im Sinne von Art. 11a ff. VUV) erfüllte und welche Aufgaben diese Funktion nach Massgabe der VUV im Einzelnen umfasst.

⁴⁸ Urteil 6S.447/2003 vom 01.04.2004

7 Strafrechtliche Verantwortung bei der Zusammenarbeit mit Dritten

(z. B. mit Subunternehmern oder in ARGes)

Verantwortung für Arbeitssicherheit bezieht sich streng genommen nur auf innerbetriebliche Verhältnisse (siehe dazu [Kapitel 1](#)). Spezialisierung, Termindruck sowie Optimierung der Arbeitsabläufe und der Kosten führen jedoch häufig dazu, dass der Erstunternehmer Folgeaufträge an juristisch selbstständige Dritte erteilt (z. B. Zulieferer, Subunternehmer, Fachexperten) oder sich mit andern Firmen zusammenschliesst (ARGE). Ist nun derjenige, der einen ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise weitervergibt oder die Dienste anderer in Anspruch nimmt, zum Vorneherein von jeder strafrechtlichen Verantwortung für Risiken und Unfälle, die dem unmittelbaren Einflussbereich des Dritten entspringen, befreit, oder trifft ihn ebenfalls eine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflicht?

Nehmen wir als Beispiel den **Generalunternehmer**, der dem Bauherrn die Ablieferung des fertigen Bauwerks verspricht, einen Teil der Arbeiten selber vornimmt und für andere Arbeitsgattungen mehrere Subunternehmer (Unterakkordanten) bezieht. Steht bei einem Unfall der Sicherheitsverantwortliche der Generalunternehmung – nebst den direkt involvierten Firmen – auch in der strafrechtlichen Verantwortung? Diese Frage musste ein Gericht beantworten, als auf einer Baustelle der Arbeiter eines Schreinerbetriebs (Subunternehmen 1) von einem herabfallenden Schalungselement verletzt wurde, das sich bei Schalungsarbeiten des Subunternehmens 2 gelöst hatte.⁴⁹

Der Umstand, dass im erwähnten Fall auch der Bauführer der Generalunternehmung wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung des Schreiners verurteilt wurde, zeigt, dass man sich mit der Weitervergabe von Aufträgen an andere Firmen nicht elegant jeglicher Sicherheitsverantwortung für Risiken, die im Einflussbereich des Vertragspartners liegen, entledigen kann – auch nicht mit vertraglichen Klauseln. Ein Unternehmer darf zwar ohne gegenteilige Anweisung des Bestellers Aufträge weitervergeben. Es gehört jedoch von Gesetzes wegen zu seiner Pflicht, den Vertragspartner (z. B. den Subunternehmer oder Fachspezialisten) sorgfältig auszuwählen und anzuleiten⁵⁰. Das betrifft auch Sicherheitsbelange⁵¹. Ein Beispiel dazu nennt [Art. 9 Abs. 2 UVV](#): Der Stammbetrieb muss einen auf seinem Areal tätigen Einsatzbetrieb auf die herrschenden Anforderungen an die Arbeitssicherheit aufmerksam machen.

Nach einem von einem Partnerbetrieb verursachten Unfall wird also geprüft, ob der Auftraggeber oder Koordinator seiner Pflicht zu sorgfältiger Auswahl, Instruktion und Überwachung ausreichend nachgekommen ist. Insofern kommt ihm nach der Rechtsprechung eine Garantenstellung im Sinne einer sogenannten **allgemeinen Schutzpflicht** zu, deren Verletzung strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Art und Umfang einer strafrechtlichen Mitverantwortung hängen letztlich davon ab, ob sich aus den konkreten Umständen der Zusammenarbeit eine Pflicht zum Einschreiten gegenüber dem Partnerbetrieb ergibt, wenn ein gefährlicher Zustand erkennbar ist. Eine solche Pflicht ist naheliegend bei **Personen mit Aufsichtsfunktion** – so beim Bauleiter als Vertreter des Bauherrn⁵², beim Projektleiter des Generalunternehmers oder beim Bauführer des Hauptunternehmers bei Arbeiten mit an sich selbstständigen, aber stark weisungsgebundenen Akkordgruppen⁵³.

Sodann muss sich der Verantwortung stellen, **wer einem Subunternehmer konkrete Weisungen für die Arbeitsausführung erteilt** und dadurch eine Gefahrensituation schafft oder in Kauf nimmt (z. B. durch die geplante Reihenfolge der Arbeitsabläufe, mangelnde Koordination zwischen Arbeitern mehrerer Berufssparten oder eine unübliche Bauweise⁵⁴).

Ferner wird sich ein **Unternehmer** vor dem Strafrichter rechtfertigen müssen, wenn er im Zeitdruck oder aus Kostengründen einen Subunternehmer oder Unterakkordanten anheuert und unbeaufsichtigt agieren lässt, obwohl er dessen Seriosität nicht abgeklärt hat und dessen fachliche Qualitäten nicht kennt. Für eine intensivere Leitung spricht etwa auch, wenn der beigezogene Partner eher risikobehaftete Arbeiten (z. B. Tiefbauarbeiten an einer stark frequentierten Strasse) oder Tätigkeiten ausführt, von denen andere

⁴⁹ Sachverhalt aus Urteil 6B_516/2009 vom 03.11.2009.

⁵⁰ vgl. [Art. 364 Abs. 2 OR](#) und SIA-Norm 118, Art. 29 Abs. 3. Es geht um die bekannte Trias von Auswahl, Instruktion und Überwachung bei Delegation von Aufgaben und Kompetenzen.

⁵¹ Vgl. dazu [Art. 3 Abs. 4 der Bauarbeitenverordnung \(SR 832.311.141\)](#) oder die Sorgfaltspflichten des Erstunternehmers bei der Weitervergabe von Arbeiten an Subunternehmer nach dem Entsendegesetz ([EntsG; SR 823.20](#))

⁵² siehe dazu das Urteil Nr. 8C im [Anhang 3](#).

⁵³ BGE 112 IV 7.

⁵⁴ Urteil 6S.181/2002 vom 30.01.2003, E. 3.6.

Arbeitsgattungen abhängig sind (z. B. bei Boden- und Deckenkonstruktionen oder Gerüsten). Je intensiver (örtlich/zeitlich/personell) eine Zusammenarbeit ist, desto höher sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht zu gewichten⁵⁵.

Im arbeitsteiligen Produktionsprozess müssen sich somit alle Beteiligten im Voraus über den eigenen Tellerrand hinaus Gedanken über naheliegende oder auch nur denkbare Schnittstellen zu Tätigkeitsfeldern anderer Firmen machen. Oft sind das konfliktträchtige Zonen mit Gefahrenpotenzial – vor allem wenn jede Seite blind oder aufgrund früherer unfallfreier Zusammenarbeit darauf vertraut, die andere werde es schon richten. Die Pflicht eines jeden zur Schadenverhütung erfordert, dass alle Beteiligten – am besten gemeinsam – die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Sicherheitsprobleme ermitteln und dazu konkrete klare Massnahmen vereinbaren, so wie es Art. 9 VUV⁵⁶ ausdrücklich verlangt. Fehlt es an Absprachen oder sind sie unklar, müssen alle, die ihre Verantwortung nicht korrekt wahrgenommen haben, mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Denn nach der Rechtsprechung können auch mehrere Personen für einen Unfall strafrechtlich verantwortlich sein, wenn sich die Zuständigkeitsbereiche überschneiden.

13 Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Mitverantwortung des Hauptunternehmers für die Tätigkeit eines Subunternehmers.⁵⁷

Die vom Kanton mit Baumeisterarbeiten beauftragte Firma war auch für die erforderlichen Gerüste zuständig. Für deren Erstellung zog sie eine Drittfirma bei. Bei Fugenabdichtungsarbeiten stürzte der Arbeiter eines weiteren Betriebes vom ungesicherten Ende eines Gerüstbodens. Das Bundesgericht erachtete den Geschäftsführer der Baufirma für diesen durch einen Mangel am Gerüst verursachten Unfall als strafrechtlich mitverantwortlich. Es stellte zunächst fest, dass die strafrechtliche Verantwortung einer am Bau beteiligten Person nach den gesetzlichen Vorschriften, vertraglichen Abmachungen oder nach der ausgeübten Funktion sowie nach den jeweiligen konkreten

Umständen zu beurteilen ist. Eine Delegation von Aufgaben ist zulässig, die delegierende Person bleibt aber für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der von ihr bestimmten Person verantwortlich. Da sich die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der auf dem Bau unumgänglichen Arbeitsteilung häufig nicht scharf voneinander abgrenzen lassen, überschneiden sich die Verantwortlichkeitsbereiche und sind daher oft mehrere Personen zugleich strafrechtlich verantwortlich. Im konkreten Fall ergab sich, dass der Geschäftsführer selber Anweisungen zum Bau des Gerüsts gegeben und verlangt hatte, dass die Treppenaufgänge offen zu halten seien. Er übernahm damit auch eine Verantwortung für die einwandfreie Konstruktion des Gerüsts. Er war zwar nicht gehalten, das von Spezialisten erstellte Gerüst im Detail zu überprüfen. Das Fehlen des Seitenschutzes war indessen nicht nur bei einer solchen Prüfung erkennbar, sondern sprang vielmehr in die Augen. Selbst wenn nicht geplant war, Arbeiten vom Gerüst aus zu verrichten, konnte keineswegs ausgeschlossen werden, dass es von den Arbeitern aus irgendwelchen Gründen trotzdem benützt wurde. Ein solcher Gebrauch war unter den gegebenen Umständen ohne weiteres voraussehbar, mussten doch verschiedene Arbeiten am Rand des Terrassendachs vorgenommen werden, das vom Gerüst aus gut erreichbar war. Aus diesen Gründen trifft den Geschäftsführer der Baufirma aus strafrechtlicher Sicht eine Verantwortung für das Fehlen des Seitenschutzes.

Weitere Urteile zum Thema siehe Anhang 3:

[Urteil 13A](#): Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bauleiters für die Sicherheit Dritter

[Urteil 13B](#): Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung beim Zusammenwirken mehrerer Betriebe

⁵⁵ Für Zulieferer sei auf die sich aus dem Produktesicherheitsgesetz (PrSG; SR 930.11) und dem Bauproduktegesetz (BauPG; SR 933.0) ergebenden Schutzpflichten hingewiesen.

⁵⁶ siehe [Anhang 2](#).

⁵⁷ Urteil 6P.128/2005 vom 27.04.2006

8 Strafrechtliche Unternehmenshaftung gemäss Art. 102 StGB

Bei einem Arbeitsunfall haben Strafbehörden primär die Frage zu klären, ob einer oder mehreren natürlichen Personen ein kausales und strafbares Verschulden am Ereignis angelastet werden muss. Straffähig sind nach traditionellem Verständnis nur Einzelpersonen, nicht aber ganze Betriebe oder Gesellschaften (sog. Täterprinzip).

Bei **komplexen wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen** stossen die Behörden mit dieser Modellvorstellung bisweilen an ihre Grenzen. Arbeitsteilige Betriebsstrukturen sind infolge zunehmender Komplexität durch Dezentralisation und Diversifikation anfällig auf eine «organisierte individuelle Unverantwortlichkeit»⁵⁸. Unklare Verhältnisse in der Organisation des Unternehmens begünstigen erfahrungsgemäss Fehlleistungen, besonders wenn klare Abläufe und Zuständigkeiten sowie eine effiziente Kontrolle fehlen⁵⁹.

Im System Unternehmen liegt die Verantwortung auch bei Arbeitsunfällen selten nur bei den untersten, direkt beteiligten Hierarchien und Personen. So kann der Umstand, dass auf einer Baustelle zu wenig Material für eine korrekte Grabenspriessung vorhanden ist, einer Fehlplanung des Bauführers zuzuschreiben sein, könnte aber ebenso sehr die Folge des unrealistischen Termindrucks sein, den die Bauleitung vorgegeben hat. Es ist Aufgabe der Ermittlungsbehörden, bei der Aufklärung von Straftaten nach Berufsunfällen die ganze Kausalkette des Top-down-Systems nach Verantwortlichkeiten zu durchforsten.

Wenn komplexe Strukturen die individuellen Verantwortlichkeiten verwässern, kann es zu erheblichen **Beweisschwierigkeiten** kommen. Wem ist bei systembehafteten Fehlentwicklungen eine Straftat gerechterweise persönlich zuzurechnen, wenn man eine willkürliche Auswahl (nach dem Motto: Den Letzten beißen die Hunde) vermeiden will? In solchen Situationen findet man oft keine strafrechtlich befriedigenden Antworten. Aus diesem Grund wurde die **strafrechtliche Unternehmenshaftung** geschaffen.

Sie ist in [Art. 102 StGB](#) festgehalten. Der Artikel sieht vor, dass das Unternehmen als solches bei Arbeitsunfällen mit einer happigen Busse bestraft werden kann, wenn es so mangelhaft organisiert ist, dass es sich für

die Behörden als unmöglich erweist, einen oder mehrere konkrete Schuldige für die Straftat (Körperverletzung, Tötung usw.) ausfindig zu machen. Belanglos ist, ob der Unfall durch unzureichende organisatorische Vorkehrungen effektiv mitverursacht wurde.

Diese Strafnorm unterstreicht, wie wichtig es aus Sicht der Unfallverhütung ist, klare Strukturen zu schaffen. Sie geht implizit davon aus, dass Unternehmen generell gehalten sind, sich so zu organisieren und zu dokumentieren, dass die Ermittlungsbehörden bei Arbeitsunfällen oder erheblichen Gefährdungen die potenziellen Täter zuverlässig eruieren können.

Die Frage der Unternehmenshaftung stellt sich nicht nur innerhalb eines einzelnen Betriebs, sondern je nachdem noch ausgeprägter bei den in der Praxis häufig anzutreffenden Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit, sei es in Arbeitsgemeinschaften (ARGEs) oder Konsortien, temporären Zusammenschlüssen oder in verschachtelten Haupt- und Subunternehmerverhältnissen. Hier könnte die Unmöglichkeit, ein Unfallgeschehen weder einer individuellen Person noch einem beteiligten Unternehmen zuzuordnen, dazu führen, dass die strafrechtliche Haftung die ganze Gruppe trifft⁶⁰.

⁵⁸ vgl. dazu Matthias Forster, Die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. 2006, Stämpfli Verlag AG, Bern

⁵⁹ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1998, BBl 1999 2141

⁶⁰ vgl. dazu Matthias Heiniger, Der Konzern im Unternehmensstrafrecht gemäss Art. 102 StGB, in: ASR Band/Nr. 781 2011, Stämpfli Verlag AG, Bern

14 Aus dem Strafbefehl eines Untersuchungsrichteramtes.⁶¹

Im Zuge der Ermittlungen wurde festgestellt, dass die Firma X gesetzliche Vorschriften, insbesondere die ASA- und EKAS-Richtlinien, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten nicht rechtsgenügend umgesetzt und dadurch Mitarbeiter ernstlich gefährdet hatte. Es wurde den besonderen Gefährdungen und der Grösse des Betriebes zu wenig Rechnung getragen. Das Sicherheitskonzept, dessen Einführung, Vollzug und Kontrolle wurden nicht durchgehend auf allen Stufen der Führung integriert und eine systematische Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung fehlten. Es wurden lediglich Einzelmassnahmen getroffen. Im Weiteren wurde festgestellt, dass zwischen diesen Unterlassungen und einem Unfall (beim Einrichten mit Hand in Quetschwalze geraten) kein kausaler Zusammenhang besteht. Ebenso konnten die Unterlassungen aufgrund organisatorischer Mängel im Bereich der Arbeitssicherheit nicht einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden. Demzufolge stellte das Gericht fest, dass sich die Firma X im Sinne von Artikel 102 StGB schuldig gemacht hat.

⁶¹ Untersuchungsrichteramt Altstätten vom 29.01.2013

Anhang 1

Die wichtigsten strafrechtlich relevanten Tatbestände bei Arbeitsunfällen⁶²

I. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 102 StGB Verantwortlichkeit des Unternehmens - Strafbarkeit

¹ Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

³ Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

⁴ Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts;
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c. Gesellschaften;
- d. Einzelfirmen.

Art. 117 StGB Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 125 StGB Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

Art. 229 StGB Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

¹ Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

² Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 230 StGB Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

¹ Wer vorsätzlich in Fabriken oder in andern Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht oder ausser Tätigkeit setzt,

wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt,

und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 222 StGB Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

¹ Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 223 StGB Verursachung einer Explosion

¹ Wer vorsätzlich eine Explosion von Gas, Benzin, Petroleum oder ähnlichen Stoffen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶² Die Aufstellung beansprucht keine Vollständigkeit. Sie konzentriert sich auf die Tatbestände der fahrlässigen Begehung und die am häufigsten sanktionierten Straftaten.

Art. 227 StGB Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

¹ Wer vorsätzlich eine Überschwemmung oder den Einsturz eines Bauwerks oder den Absturz von Erd- und Felsmassen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

II. Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Art. 112 Absatz 4 UVG Vergehen

... wer als Arbeitgeber den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder als Arbeitnehmer diesen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt und dadurch andere ernstlich gefährdet, wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft⁶³.

Art. 113 UVG Übertretungen

¹ ... wer als Arbeitnehmer den Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zuwiderhandelt, ohne dadurch andere zu gefährden, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Busse bestraft⁶⁴.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

III. Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Art. 79 ATSG Strafbestimmungen

¹ Die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht finden Anwendung.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

IV. Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

Art. 6 VStrR Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte u. dgl.

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet.

⁶³ Strafandrohung gemäss Art. 333 Abs. 2 lit. c StGB

⁶⁴ Strafandrohung gemäss Art. 333 Abs. 3 StGB (vorher Haft oder Busse)

Anhang 2

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers für die Arbeitssicherheit

Die Verantwortung des Arbeitgebers, seine Arbeitnehmer bei der Arbeit vor Gefahren zu schützen, ergibt sich sowohl aus dem Anstellungsverhältnis (vertragliche Ebene; Zivilrecht) als auch aus dem Gesetz (öffentlich-rechtliche Ebene).

Hier die grundlegenden Bestimmungen:

Zivilrecht:

- **Obligationenrecht (OR)**
 - **Der Arbeitsvertrag**

Art. 328 Abs. 2 OR:

² Er [Der Arbeitgeber] hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Öffentliches Recht:

- **Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG)**
 - **Gesundheitsschutz und Plangenehmigung**

Art. 6 ArG:

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

² Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

^{2bis} Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. ³ Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

⁴ Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.

Öffentliches Recht:

- **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)**
 - **Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten**

Art. 82 Abs. 1 und 2 UVG:

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

Öffentliches Recht:

- **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)**
- **Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)**

Detaillierte Vorschriften zu den Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthält die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten VUV. Die nachstehende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Links führen direkt zum Text der amtlichen Gesetzessammlung des Bundes.

- Art. 3 VUV** [Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen](#)
- Art. 4 VUV** [Vorübergehende Einstellung der Arbeit](#)
- Art. 5 VUV** [Persönliche Schutzausrüstungen](#)
- Art. 6 VUV** [Information und Anleitung der Arbeitnehmer](#)
- Art. 6a VUV** [Anhörung der Arbeitnehmer](#)
- Art. 7 VUV** [Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer](#)
- Art. 8 VUV** [Vorgehen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren](#)
- Art. 9 VUV** [Zusammenwirken mehrerer Betriebe](#)
- Art. 10 VUV** [Personalverleih](#)
- Art. 11a VUV** [Bezugspflicht des Arbeitgebers](#)
- Art. 11b VUV** [Richtlinien über die Bezugspflicht](#)
- Art. 11e VUV** [Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit](#)

Anhang 3

Weitere einschlägige Urteile des Bundesgerichts (Zusammenfassungen)

Alle Urteile sind zu finden unter www.bger.ch/jurisdiction-recht.

Urteil 1A Praxis des Bundesgerichts zur Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortung in Unternehmen gemäss Organisationsstruktur:⁶⁵

Bei Delikten, die in Unternehmen begangen werden, ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach deren Organisationsstruktur zu bestimmen. In einem grösseren Unternehmen dürfte die Verantwortung für eine genügende Organisation mehrere Personen treffen. In erster Linie liegt dafür die entsprechende Pflicht beim gesamten Verwaltungsrat, der sich seiner Verantwortung nur entschlagen kann, wenn er das Problem der hinreichenden Organisation im Rahmen der zulässigen Grenzen an eine andere Stelle delegiert hat. Das Gesetz verbietet dem Arbeitgeber nicht, mit seiner Verantwortung für die Arbeitssicherheit verbundene Aufgaben nach unten zu delegieren. Er bleibt aber für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Beauftragten weiterhin verantwortlich (vgl. Art. 7 VUV). Wenn ein Entscheidungsgremium für die Anordnung und Durchsetzung der erforderlichen organisatorischen Massnahmen verantwortlich ist, dann ist jedes Mitglied dieses Gremiums, das es unterlässt, sich für die Durchsetzung dieser Pflicht einzusetzen, kausal für die Folgen verantwortlich.

Urteil 1B Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Bedeutung der Arbeitsorganisation in einem Kieswerk:⁶⁶

Bei der Störungsbehebung an einer Steinbrechanlage in einem Kieswerk setzte der Maschinist die Anlage in Betrieb, worauf der Arm eines Arbeitskollegen durch ein Förderband erfasst und abgetrennt wurde. Der Verunfallte hatte im kantonalen Strafverfahren vergeblich diverse Abklärungen beantragt, so über die damaligen Zuständigkeiten im Betrieb, über Auswahl, Instruktion und Überwachung des Personals, über den Stand der Arbeitssicherheitsmassnahmen an den technischen Einrichtungen und Geräten, über die Arbeitsumgebung und die Arbeitsorganisation am Unfalltag. Er verlangte auch vergeblich die Einholung von Berichten bei der Suva über den Vollzug von früheren Sicherheitsauflagen. Das Bundesgericht hält diese Abklärungen aber für notwendig, um über den Sicherheitsstandard der Steinbrechanlage und die Arbeitsabläufe aus unfallverhütender Sicht sowie über den sonstigen Betriebsschutz Klarheit zu erhalten. Erst

gestützt hierauf kann ein Zusammenhang mit dem Unfallhergang hergestellt oder ausgeschlossen werden. Es stellt sich insbesondere die Frage der strafrechtlichen Verantwortung des Betriebsleiters. Diese könnte darin liegen, dass er keine oder ungenügende Vorkehrungen (Instruktion, Überwachung, Regelung der Pflichten der Arbeiter usw.) traf, dass der nach seiner Auffassung dafür ungeeignete Maschinist die Steinbrechanlage bediente und dass die seit dem Unfall vorgenommenen Änderungen an der Anlage schon vorher zwingend erforderlich gewesen wären und den Unfall hätten verhindern können.

Urteil 3A Praxis des Bundesgerichts zur Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers (Baubetrieb):⁶⁷

Beim Abtragen einer Gipsdecke mit Hilfe von Pickeln verfehlte ein Arbeiter das Ziel und traf den daneben stehenden Kollegen am Kopf. Das Bundesgericht warf dem Arbeitgeber der beiden, welcher in einem Kleinbetrieb die konkrete Arbeitszuteilung und die Instruktion selber vorgenommen hatte, vor, nicht für das Tragen eines Helms gesorgt zu haben. Es kann nicht im Ermessen der verantwortlichen Person vor Ort liegen, ob ein Helm zu tragen ist oder nicht. Dafür ist er als Arbeitgeber persönlich verantwortlich. Dass der Verunfallte sich selbst sorglos verhalten hat, indem er keinen Schutzhelm trug, ist diesem als Mitverschulden anzurechnen, vermag den Arbeitgeber aber nicht zu entlasten, trug er doch letzten Endes die Verantwortung für die Sicherheit der beiden Arbeiter.

Urteil 3B Praxis des Bundesgerichts zur Sorgfaltspflicht auf Baustellen:⁶⁸

Eine Baustelle stellt unbestrittenermassen eine Gefahrenquelle dar. Die Verantwortlichen für die Baustelle trifft deshalb eine Überwachungs- und Sicherheitspflicht. Sie sind als Garanten dafür verantwortlich, dass zur Abwehr von Gefahren für die Arbeiter die zumutbaren Vorsichts-, Schutz- und Überwachungs-massnahmen vorgekehrt werden. – Bei der Erneuerung einer Bachverbauung wurde angeordnet, den

⁶⁵ Urteil 6S.447/2003 vom 01.04.2004 und BGE 122 IV 103

⁶⁶ Urteil 6P.64/2002 vom 09.12.2002

⁶⁷ Urteil 6S.41/2005 vom 17.03.2006

⁶⁸ Urteil 6S.415/2000 vom 23.10.2000

Beton wegen einer Hochspannungs-Freileitung über eine ins Bachbett zu verlegende Rohrleitung zu pumpen. Stattdessen verlängerten die vor Ort tätigen Personen (Maschinist, Polier) weisungswidrig den Verteilerarm der Betonpumpe. Dieser geriet zu nahe an die Stromleitung, weshalb der mit der Verteilung des Betons beschäftigte Arbeiter einen tödlichen Stromstoss erlitt. Neben Maschinist und Polier wurde auch der Geschäftsführer der Bauunternehmung wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Er war in erster Linie für die Sicherheitsmassnahmen auf der Baustelle zuständig. Er bemerkte das weisungswidrige Verhalten des Maschinisten und des Poliers und intervenierte beim Polier, liess sich jedoch ohne weiteres beschwichtigen. Das Bundesgericht bestätigte die Auffassung der Vorinstanz, dass er sich sorgfaltswidrig verhielt, weil er das weisungswidrige Vorgehen der vor Ort Tätigen erkannte, aber nicht unterband und zudem keine zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen anordnete.

Urteil 4A Praxis des Bundesgerichts zur Vorhersehbarkeit eines Unfalles bei der Störungsbehebung an einer Verpackungsmaschine.⁶⁹

Beim Spätdienst an einer Verpackungsmaschine griff der allein anwesende Arbeiter bei einem Folienstau in die sich rhythmisch öffnenden und schliessenden Schweißbacken und verletzte sich an der Hand. Das Bundesgericht verneint ein Verschulden des für die Sicherheit im Betrieb Verantwortlichen. Er hat mit einem Unfall wie dem eingetretenen schlechthin nicht rechnen müssen. Entscheidend ist, dass der Mitarbeiter normalerweise nicht in die Nähe der geheizten Maschinenteile kommt, sondern am Steuerpult arbeitet, das rund einen Meter davon entfernt steht. Auch zur Behebung allfälliger Störungen wie ein Folienstau braucht nicht zwischen die erhitzten Schweiß- und Siegelbacken gegriffen zu werden und erst recht nicht, solange die Maschine in Betrieb ist. Dem Verunfallten muss auch nach verhältnismässig kurzer Einarbeitungszeit klar gewesen sein, dass nicht bei laufender Maschine in die Bearbeitungswerkzeuge gegriffen werden durfte. Er hat um die mögliche Gefahrenquelle gewusst und ist ausreichend darüber aufgeklärt worden, was geschehen kann, wenn entgegen der Weisung zwischen die stark erhitzten Schweißbacken gegriffen wird. Gleichwohl – und obschon er den Foli-

enstau nach dem Abschalten der Maschine gefahrlos hätte beheben können – hat er zwischen die Pressbacken gegriffen. Damit hat sich der Verunfallte unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote über die ihm erteilten Instruktionen hinweggesetzt, so dass sein Verhalten als eigentliche und unmittelbare Ursache der zugezogenen Verletzungen erscheint.

Urteil 4B Praxis des Bundesgerichts zur Frage, ob ein Bauleiter damit rechnen musste, dass Drittpersonen eine Wohnung betreten, bei welcher der Balkon vorübergehend demontiert worden war.⁷⁰

Nach Demontage des Balkons ist die Gefahr eines Sturzes zur Balkontür hinaus nach Öffnen der Läden für den Bauleiter voraussehbar. Entgegen seiner Darstellung ist es keineswegs lebensfremd, dass eine Putzfrau einen zusätzlichen Wohnungsschlüssel besitzt, um sich auch in Abwesenheit des Eigentümers Zutritt zu dessen Wohnung verschaffen und ihre Arbeit verrichten zu können. Jedenfalls ist es nicht derart aussergewöhnlich, dass damit schlechthin nicht gerechnet werden müsste. Insbesondere weil dem Bauleiter bereits drei Personen bekannt waren, die einen Schlüssel zur fraglichen Wohnung besaßen, durfte er nicht einfach darauf vertrauen, dass während den Bau- und Sanierungsarbeiten niemand die Wohnung betreten und die Balkontüre öffnen würde, selbst wenn der ungesicherte Zustand nur während relativ kurzer Dauer (hier: 1 Tag) bestehen sollte.

Urteil 5A Praxis des Bundesgerichts zum erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten des örtlichen Bauführers und dem eingetretenen Unfall.⁷¹

Bei einem Abbruchobjekt musste Kies von einem 6 m hohen Flachdach abgebaut werden. Dafür war der Einsatz eines Grossbaggers an einem Montag vom Boden her geplant. Stattdessen begann der Polier bereits am Freitag zuvor damit, den Kies mit einem Kleinbagger vom Dach durch ein extra in die Decke geschlagenes Loch auf den Boden zu befördern. Dabei brachen die Dachplatten durch. Bagger und

⁶⁹ Urteil 6S.311/2005 vom 26.10.2005

⁷⁰ Urteil 6B_885/2013 vom 24.03.2014

⁷¹ Urteil 6B_969/2008 vom 16.02.2009

Maschinist stürzten auf den 6 m tiefer liegenden Boden. Das Bundesgericht wirft dem örtlichen Bau- führer unter Hinweis auf die Bauarbeitenverordnung und die Verordnung über die Unfallverhütung zwar eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten vor. Er habe es vor dem Baggereinsatz versäumt, das Dach zu besichtigen und eine statische Berechnung der zulässigen Belastung vornehmen zu lassen. Es verneint aber einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen diesen Unterlassungen und dem Unfall. Das Fehlen einer Tragfähigkeitsberechnung war für den Eintritt des Unfalles nicht relevant, da die Tragfähigkeit des Daches für den Einsatz des Kleinbaggers gegeben war. Zudem hätte auch eine Dachinspektion den Unfall nicht verhindert, da der Bauführer vom Erstellen eines Lochs in der Decke nichts wusste und ein solches im Zeitpunkt, in welchem die Dachinspektion hätte stattfinden sollen, noch nicht vorhanden war. Somit entging der Bauführer einer Bestrafung, weil es am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen seiner Untätigkeit und dem Eintritt des Unfalles fehlte.

**Urteil 5B Praxis des Bundesgerichts zur Unterbre-
chung des Kausalzusammenhanges bei einem Ver-
schulden des Bauleiters und dem Selbstverschulden
eines Lüftungsmonteurs:⁷²**

Ein Lüftungsmonteur glitt auf dem 36° geneigten Unterdach eines Rohbaus aus und stürzte über den Dachrand hinaus auf den unterhalb der Dachtraufe liegenden Gerüstbelag und von dort unter dem Hand- lauf des Gerüsts hindurch auf einen Laubengang. Gemäss den Vorschriften hätte das Dach mit einem Schutznetz oder Schutzgitter (Dachdeckerschutz- wand) gesichert sein müssen. Der örtliche Bauleiter machte geltend, der Monteur habe für seine Arbeiten nicht zwingend auf das Dach steigen müssen und hät- te selber realisieren können, dass am Gerüst wichtige Teile fehlten. Das Bundesgericht erachtet den Einwand nicht als stichhaltig. Es ist nicht aussergewöhnlich, dass ein Arbeiter das Fehlen der erforderlichen Sicher- heitsmassnahmen nicht bemerkt. Bei einem vor- schriftswidrig nicht gesicherten Dach kann sich ein Verantwortlicher allenfalls bloss dann entlasten, wenn sich der verunfallte Arbeiter in vollem Bewusstsein der Gefahr, aus reinem Mutwillen, grundlos aufs Dach begeben hat. Der Kausalzusammenhang zwischen

dem eigenen Verschulden als Garant und einem Unfall ist nur in den eher seltenen Fällen unterbrochen, in denen der Geschädigte bewusst selbst die unmittel- bare Ursache für den Unfall herbeigeführt oder in Kauf genommen hat und der Tatbeitrag des Beschul- digten verglichen damit derart untergeordnet ist, dass der eingetretene Unfall als ausschliesslich durch den Geschädigten selbst herbeigeführt erscheint.

**Urteil 6A Praxis des Bundesgerichts zur Garantenstel-
lung des Arbeitgebers (Baumontage):⁷³**

Beim Verlegen vorfabrizierter Bleche auf bestehende Stahlträger eines Hochregallagers stürzte der baustel- lenleitende Monteur 17 m tief in den Tod. Der ange- schuldigte Arbeitgeber machte geltend, bei Einhaltung der üblichen Arbeitsabläufe und Anwendung der nor- malen Verhaltensregeln habe trotz der beachtlichen Höhe des Neubaus gar keine Sturzgefahr bestanden. Wenn der Verunfallte aus Bequemlichkeit die vorhan- denen Anseilgeräte nicht verwendet habe, könne ihm dies nicht angelastet werden. Das Bundesgericht ver- weist dazu auf die gesetzlichen Schutzpflichten eines Arbeitgebers (Art. 328 Abs. 2 OR). Er hat den Betrieb so zu organisieren, dass Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers nicht gefährdet werden, und er muss eingreifen, wenn er sieht, dass dieser eine offenkundi- ge Gefahr missachtet. Auch die Organisationsstruktur eines Unternehmens und dessen Sicherheitsdispositi- ve sowie die zur Geschäftsherrenhaftung entwickelten Grundsätze können für eine strafrechtliche Zurech- nung relevant werden. So macht sich strafbar, wer es fahrlässig unterlässt, eine zweckmässige Arbeitsorga- nisation zu schaffen oder das gebotene Sicherheits- dispositiv durchzusetzen. Im konkreten Fall warf das Bundesgericht dem Arbeitgeber vor, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nicht durchgesetzt zu haben. Der Unfall hat sich nicht infolge eines unsinni- gen Verhaltens ereignet, mit dem der Beschuldigte schlechterdings nicht rechnen musste, da der Verun- fallte im Rahmen der bekannten und geduldeten Arbeitsorganisation ohne jede Sicherheitsvorkehr tätig war. Es bestätigte daher den Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung.

⁷² Urteil 6S.681/2000 vom 09.01.2001; BGE 125 IV 189

⁷³ Urteil 6S.761/1997 vom 18.05.1998

Urteil 8A Praxis des Bundesgerichts zum Vertrauensgrundsatz im Allgemeinen:⁷⁴

Der Vertrauensgrundsatz gilt vorab im Strassenverkehrsrecht, wo er aus Art. 26 Abs. 1 SVG abgeleitet wird. Er kommt aber unter Umständen auch im allgemeinen Strafrecht zur Anwendung. Er begrenzt die Vorsichtspflicht und zwar insofern, als alle Beteiligten darauf vertrauen können, dass sich jeder andere pflichtgemäss verhalten wird, es sei denn, besondere Umstände liessen das Gegenteil erkennen. Keine Geltung hat der Grundsatz im Rahmen eines Mehrfachsicherungssystems, wo verschiedene Sicherheitssysteme hintereinander geschaltet sind. Er kann auch nicht gelten, wenn eine Sorgfaltspflicht gerade auf Beaufsichtigung, Kontrolle und Überwachung des Verhaltens anderer Personen gerichtet ist.

Urteil 8B Praxis des Bundesgerichts zum Vertrauensgrundsatz gegenüber Arbeitnehmern (Revisionsarbeiten an einer Zisterne):⁷⁵

An die vom Arbeitnehmer (vgl. Art. 11 VUV) zu beachtende Sorgfalt dürfen nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Denn die Verantwortung für die Arbeitssicherheit trifft in erster Linie den Arbeitgeber. Dass ein Arbeitnehmer im vorliegenden Fall (Revision einer Zisterne auf den Rollen zweier Rollbockeinheiten) aus Versehen den Knopf für die falsche Drehrichtung betätigt oder diesen zu lange gedrückt hält, so dass die Zisternenöffnung sehr nahe an bzw. in die äusseren Stützrollen der Anlage gedreht wird, sind Unachtsamkeiten, mit denen der Arbeitgeber rechnen muss. Da damit die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen von Arbeitnehmern verbunden ist, darf dieser somit nicht einfach auf die ordnungsgemässe Bedienung der Anlage vertrauen. Er wäre verpflichtet gewesen, die Anlage mit Sicherheitseinrichtungen auszustatten.

Urteil 8C Praxis des Bundesgerichts zur Überwachungspflicht des Bauleiters gegenüber Drittbetrieben (Gerüstbau):⁷⁶

Der Bauleiter hat jedenfalls im Rahmen seiner allgemeinen Koordinations- und Kontrollpflicht darauf zu achten, dass Gerüste den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Er war zwar nicht zu einer förmlichen

Abnahme des erstellten Gerüsts verpflichtet. Der Mangel (zu grosser Abstand zur Fassade respektive fehlender Seitenschutz) hätte ihm jedoch auffallen müssen, wäre er seiner allgemeinen Kontrollpflicht nachgekommen. Das sind wesentliche Punkte des Gerüstbaus. Selbst wenn der Bauleiter regelmässig auf die Arbeiten der beigezogenen spezialisierten Unternehmen vertrauen darf, durfte er unter Berücksichtigung der konkreten Situation gleichwohl nicht auf eine Kontrolle verzichten.

Urteil 10A Praxis des Bundesgerichts zur Zuweisung der strafrechtlichen Verantwortung bei einem Unfall an einer Verpackungsmaschine:⁷⁷

Nach einem Unfall eines seit rund einem Monat beschäftigten Mitarbeiters an einer Verpackungsmaschine wurde gegen den einzigen Verwaltungsrat und Betriebsinhaber der Firma Anklage wegen schwerer fahrlässiger Körperverletzung erhoben. Es ging um die Frage, ob der Beschuldigte den Straftatbestand allenfalls durch Unterlassung erfüllt hat. Als einziges Mitglied des Verwaltungsrates hat er die Verantwortung für die Organisation und die damit verbundene betriebliche Sicherheit zu tragen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 OR). Die der Arbeitgeberin obliegende Pflicht zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. zur Unfallverhütung treffen den Beschuldigten damit in eigener Person, weshalb ihm im gleichen Umfang eine Garantenstellung zukommt. Es ist daher zu prüfen, ob er es pflichtwidrig unterlassen hat, die zur Vermeidung des Unfalls erforderlichen Massnahmen zu treffen. Das wird in der Folge verneint, weil er mit einem Unfall wie dem eingetretenen schlechthin nicht rechnen konnte und musste.

Urteil 10B Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung des Betriebsinhabers für den von seinem Kranführer verursachten Unfall:⁷⁸

Ein ausgebildeter Kranführer transportierte mit einem Seilbagger zulässigerweise einen vollen Betonkübel, konnte ihn aber wegen nasser Bremsbeläge nicht hal-

⁷⁴ Urteil 6S.610/2001 vom 11.09.2002 (nicht publiziert)

⁷⁵ Urteil 6S.447/2003 vom 01.04.2004

⁷⁶ Urteil 6B_543/2012 vom 11.04.2013

⁷⁷ Urteil 6S.311/2005 vom 26.10.2005

⁷⁸ BGE 117 IV 130 (Originaltext französisch)

ten, so dass der Kübel herunterfiel und einen Bauarbeiter tötete. Zum Vorwurf der fahrlässigen Tötung an die Adresse des Arbeitgebers äusserte sich das Bundesgericht wie folgt: Zivilrechtlich haftet der Arbeitgeber für den vom Arbeitnehmer verursachten Schaden aus Vertrag (Art. 101 OR) oder aus unerlaubter Handlung (Art. 55 OR). Der Arbeitgeber ist somit rechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Arbeitnehmer die zur Vermeidung eines Schadens nötigen Vorkehrungen treffen, indem er sie sorgfältig auswählt, instruiert und überwacht. Demzufolge hat der Arbeitgeber die Stellung eines Garanten inne. Das bedeutet, dass die Strafbehörden die sich aus dieser Garantienstellung ergebenden gebotenen Vorkehrungen präzise und konkret zu bezeichnen haben, wenn dem Arbeitgeber vorgeworfen wird, er habe solche unterlassen und dadurch den Tod oder die Verletzung eines Arbeitnehmers verursacht. Die Vorinstanz machte den Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass er den Kranführer nicht selber über die korrekte Bedienung des Baggers instruiert habe oder habe instruieren lassen, dass die Bedienungsanleitung nicht auf dem Bagger vorhanden gewesen und dass der Kranführer nicht überwacht worden sei. Das Bundesgericht hält diese Argumente im Zusammenhang mit dem konkreten Unfall jedoch nicht für stichhaltig, um dem Arbeitgeber eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nachzuweisen.

Urteil 10C Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung des Geschäftsführers einer Baufirma:⁷⁹

Beim Rückbau einer Baugrubenspriessung durch zwei Bauarbeiter wurde der eine von einem herabstürzenden Element erschlagen, nachdem er sich aus ungeklärten Gründen in die Baugrube unter die Stahlträger begeben hatte, die von seinem Arbeitskollegen zuvor zum Zwecke des Abtransports angeschnitten worden waren. Das Bundesgericht hatte die strafrechtliche Verantwortung des Bauführers und des Geschäftsführers der Bauunternehmung zu beurteilen und gelangte in beiden Fällen zu einem Freispruch. Beim Bauführer gab den Ausschlag, dass der Unfall auch bei einer gehörigen Überwachung der Baustelle nicht zu vermeiden gewesen wäre. Dem Geschäftsführer und Arbeitgeber wurde attestiert, in seinem Betrieb ein funktionierendes internes Qualifikationssystem etab-

liert zu haben, das es erlaubt habe, die Fähigkeiten der Mitarbeiter durch das Kader korrekt einzuschätzen. Allgemein stellte das Bundesgericht fest, dass die mit der Leitung oder Ausführung betrauten Personen nicht für sämtliche Missachtungen von Vorschriften strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, sondern es ist in jedem Einzelfall abzuklären, wie weit der Aufgabenkreis und somit der Verantwortungsbereich der Beteiligten reicht. Vorgesetzte müssen die durch die Umstände gebotenen Sicherheitsvorkehrungen anordnen und generell für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit sorgen. Sie müssen die Untergebenen sorgfältig auswählen, ihnen die notwendigen Anleitungen erteilen und sie überwachen. Wesentliche Entscheide hat der Vorgesetzte selber zu treffen. Eine Pflicht zur permanenten Überwachung erfahrener Mitarbeiter besteht hingegen nicht.

Urteil 10D Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung des Geschäftsführers eines Betriebes, der eine mangelhafte Hebebühne in Verkehr bringt:⁸⁰

Die Vorinstanz wirft dem Geschäftsführer zu Recht eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vor. Wer ein technisches Gerät wie die in Frage stehende Hebebühne anpreist und in Verkehr bringt, hat dafür zu sorgen, dass bei dessen Verwendung Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem allgemeinen Gefahrensatz sowie insbesondere aus Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG, seit 1.7.2010 PrSG). Ferner können die Grundsätze, die zur Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR entwickelt wurden, für die Zuweisung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Unternehmen herangezogen werden. Daraus folgt unter anderem die Pflicht des Verantwortlichen zur Schaffung einer zweckmässigen Arbeitsorganisation und einer Endkontrolle der Produkte, wenn damit eine Schädigung Dritter verhindert werden kann. Auch den Verkäufer eines Produkts, dessen Gebrauch mit Gefahren verbunden sein kann, trifft somit die Pflicht, dieses einer

⁷⁹ Urteile 6B_342/2012 vom 08.01.2013 und 6B_343/2012 vom 08.01.2013
⁸⁰ BGE 121 IV 10

umfassenden Funktionskontrolle zu unterziehen und auf allenfalls versteckte Mängel zu prüfen. Dass es zum Lieferungszeitpunkt keine spezifischen Sicherheitsnormen bezüglich der Hebebühne gab, ist deshalb nicht entscheidend. Der Geschäftsführer hätte die Gefahr eines Unfalles erkennen müssen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens stellt eine Hebebühne, die der Beladung und Verschiebung von bis zu 800 kg schweren Plattenpaketen dient, eine schwere Gefahr für Leib und Leben dar, wenn die Ladung nicht genügend gesichert ist. Der zweijährige, unfallfreie Betrieb der Hebebühne ändert nichts am Umstand, dass diese für den Gebrauch zum Zweck, dem sie dienen sollte, einen grundlegenden Konstruktionsfehler aufwies, den der Beschuldigte durch sein pflichtwidriges Verhalten nicht bemerkte und nicht behob. Dieser Konstruktionsfehler hat zum Unfall geführt. Dass dies nicht früher geschah, ist einer glücklichen Fügung zu verdanken, die am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der vom Geschäftsführer begangenen Pflichtwidrigkeit und dem Unfall nichts zu ändern vermag.

Urteil 13A Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bauleiters für die Sicherheit Dritter:⁸¹

Unternehmer und Bauleitung sind nach Art. 104 der SIA-Norm 118 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Damit wird eine subsidiäre Verantwortlichkeit der Bauleitung für die Sicherheit auf dem Bau statuiert. Zu den Aufgaben der Bauleitung zählen die Koordination und Überwachung der gesamten Bauarbeiten. Der Bauleiter muss die durch die Umstände gebotenen Sicherheitsvorkehrungen anordnen und generell für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde sorgen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob die gefährdeten Personen dem Bauleiter direkt unterstellt sind. – Im Rahmen der Qualitätskontrolle hat der Bauleiter zu überwachen, ob der Unternehmer den Werkvertrag erfüllt und dabei die anerkannten Regeln der Baukunde einhält. Die Anforderungen an die Qualitätskontrolle dürfen jedoch nicht überspannt werden. Einfache handwerkliche Tätigkeiten bedürfen nicht der Aufsicht durch den Bauleiter. Hingegen muss er vor allem seine erhöhte Aufmerk-

samkeit typischen Gefahrenquellen schenken, insbesondere, wenn dadurch eine Gefahr für die körperliche Integrität oder das Leben Dritter hervorgerufen wird. Ansonsten gehört die Überprüfung der Arbeit eines beigezogenen Spezialisten nicht zum Pflichtenkreis des bauleitenden Architekten.⁸²

Urteil 13B Praxis des Bundesgerichts zur strafrechtlichen Verantwortung beim Zusammenwirken mehrerer Betriebe:⁸³

Soweit an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Betriebe tätig sind, haben deren Arbeitgeber gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VUV die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Aus diesen Bestimmungen lässt sich eine Pflicht der Arbeitgeber ableiten, auch für die Arbeitssicherheit von Beschäftigten anderer Unternehmen besorgt zu sein. Im konkreten Fall wurde ein Schreiner auf einem Materialpodest von einer herabfallenden Schalttafel getroffen. Das Bundesgericht verurteilte neben dem Inhaber der Schalungsfirma auch den Sicherheitsverantwortlichen der Generalunternehmerin, weil er während den Ausschaltungsarbeiten in einem Rohbau nicht dafür gesorgt hatte, dass das darunterliegende Podest von andern Arbeitern nicht betreten werden konnte. Generalunternehmerin und Subunternehmer seien gemeinsam für die Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich gewesen. Es sei somit von einer gemeinsamen Sicherheitsverantwortung auszugehen.

⁸¹ Urteil 6B_1016/2009 vom 11.02.2010

⁸² Urteil 6S.681/2000 vom 09.01.2001 (nur auszugsweise publiziert); Urteil 6P.58/2003 vom 03.08.2004

⁸³ Urteile 6B_516/2009 vom 03.11.2009 und 6B_517/2009 vom 03.11.2009

Suva

Arbeitssicherheit
Bereich Support und Grundlagen
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 041 419 58 51

Download

www.suva.ch/waswo/66136

Titel

Die strafrechtliche Verantwortung
bei Arbeitsunfällen im System der Arbeitssicherheit

Verfasser

Otmar Niederberger, Rechtsanwalt

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: März 2016

Überarbeitete Ausgabe: November 2016

Bestellnummer (nur als PDF erhältlich)
66136.d

Das Modell Suva**Die vier Grundpfeiler der Suva**

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Verwaltungsrat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.